

MwSt. BASE

MWST. BASE -ERKLÄRUNG 2021 Steuerzeitraum 2020

ANLEITUNG FÜR DIE AUSFÜLLUNG

1. ERKLÄRUNGSVORDRUCK MWST. BASE FÜR DAS JAHR 2020 ALLGEMEINE ANLEITUNG		4. ANLEITUNG FÜR DIE AUSFÜLLUNG DER VORDRUCKE	
Vorwort	2	4.1 Titelseite	5
1.1 Aufbau des Vordrucks	2	4.2 Vordruck	10
		4.2.1 Übersicht VA	10
2. ALLGEMEINE HINWEISE		4.2.2 Übersicht VB	11
2.1 Wo die Vordrucke zu finden sind	3	4.2.3 Übersicht VE	12
2.2 Einzahlungen und Ratenzahlungen	3	4.2.4 Übersicht VF	15
		4.2.5 Übersicht VJ	19
3. VORDRUCKE, DIE VON DEN VERSCHIEDENEN KATEGORIEN VON STEUERZAHLERN ZU VERWENDEN SIND		4.2.6 Übersicht VH	19
3.1 Steuerzahler mit vereinheitlichter MwSt.-Buchhaltung	4	4.2.7 Übersicht VL	20
3.2 Steuerzahler mit getrennten Buchhaltungen (Art. 36)	4	4.2.8 Übersicht VT	22
		4.2.9 Übersicht VX	23
		4.2.10 Übersicht VP	28

HINWEIS: Wenn nicht anders spezifiziert, beziehen sich die aufgerufenen Gesetzesartikel auf den D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 und nachfolgenden Änderungen

MwSt. 2021

1. ERKLÄRUNGSVORDRUCK MWST. BASE FÜR DAS JAHR 2020 ALLGEMEINE ANLEITUNG

Vorwort

Der Vordruck für die jährliche MwSt.-Erklärung BASE/2021, die das Steuerjahr 2020 betrifft, ist eine vereinfachte Version des Vordrucks der jährlichen MwSt.-Erklärung IVA/2021 und kann alternativ zum vorgenannten Vordruck verwendet werden.

SUBJEKTE, DIE DEN VORDRUCK VERWENDEN KÖNNEN

Der Vordruck MwSt.-BASE/2021 kann von Mehrwertsteuersubjekten, sowohl natürlichen Personen als auch von anderen von den natürlichen Personen abweichenden Subjekten, verwendet werden, die im Laufe des Jahres:

- die fällige Steuer oder die zum Abzug zulässige Steuer gemäß den allgemeinen von der Mehrwertsteuerregelung vorgesehenen Regeln festgelegt haben und somit nicht die spezifischen von den Spezialregelungen für Mehrwertsteuer, wie zum Beispiel die vom Artikel 34 für die Landwirte oder vom Artikel 74-ter für die Reisebüros vorgesehenen Regelungen, angewendet haben
- gelegentlichweise Abtretungen von Gebrauchsgütern und/oder Geschäfte vorgenommen haben, für die die Regelung für damit verbundene Agrartätigkeiten gemäß Artikel 34-bis angewendet wurde
- keine Auslandsgeschäfte getätigt haben (innergemeinschaftliche Abtretungen und Erwerbungen, Abtretungen für Export und Import und so weiter)
- keine Erwerbungen oder Importe ohne Anwendung der Steuer getätigt haben, indem sie sich des Plafondinstituts gemäß Artikel 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 von 1997 bedienen haben
- nicht an außergewöhnlichen Geschäften oder grundlegenden subjektiven Veränderungen teilgenommen haben.

SUBJEKTE, DIE DEN VORDRUCK NICHT VERWENDEN KÖNNEN

Der Vordruck MwSt.-BASE/2021 darf nicht verwendet werden:

- von nicht wohnhaften Subjekten, die im Staatsgebiet eine stabile Organisation gegründet haben bzw. die sich des Steuervertretungsinstituts oder der Direktidentifizierung bedienen;
- von Gesellschaften für Ersparnisverwaltung, die geschlossene Immobilienfonds verwalten;
- von Subjekten, die zur Verwendung des Vordrucks F24 Auto EU gehalten sind;
- von Konkursverwaltern und amtliche Liquidatoren, die zur Vorlage der Jahreserklärung im Namen der einem Konkursverfahren unterzogenen Mehrwertsteuerpflichtigen gehalten sind;
- von Gesellschaften, die am Liquidationsverfahren der Gruppenmehrwertsteuer gemäß Artikel 73 teilgenommen haben;
- vom kontrollierenden Amt oder der Handelsgesellschaft, die beabsichtigt, für das Jahr 2021 vom Sonderverfahren der Aufrechnung der Gruppenmwt (vorgesehen vom Ministerialdekret 13. Dezember 1979 mit den Vorschriften zur Durchführung der Verordnungen gemäß Art. 73, letzter Absatz) Gebrauch zu machen, indem der Agentur der Einnahmen die Durchführung der Option durch Ausfüllen der Übersicht VG in der MwSt.-Erklärung 2021 mitteilt;
- von Subjekten, die 2020 Ergänzungserklärungen zugunsten gemäß Art. 8, Absatz 6-bis, des D.P.R. Nr. 322 von 1998 (Absatz eingeführt durch Art. 5 des G.D. Nr. 193 von 2016, mit Änderungen durch Gesetz 1. Dezember 2016, Nr. 225 umgewandelt) eingereicht haben und die gemäß Absatz 6-quater des genannten Art. 8 gehalten sind, das aus der geringeren Schuld stammende oder aus der höheren Schuld aus den Ergänzungserklärungen resultierende Guthaben in der dem Steuerzeitraum entsprechenden Erklärung anzugeben, in dem die Ergänzungserklärungen vorgelegt werden.
- von Subjekten, die, da sie die periodischen MwSt.-Zahlungen nicht geleistet haben, die Übersicht für die MwSt.-Erklärung 2021 VQ ausfüllen.

Die **MODALITÄTEN** und die **FRISTEN** für die **VORLAGE** des Vordrucks MwSt.-BASE/2021 sind dieselben, die für die Vorlage des Vordrucks der MwSt.-Jahreserklärung 2021 vorgesehen sind.

Nachstehend werden die Anweisungen für das Ausfüllen des Vordrucks MwSt.-BASE/2021 erteilt. Für Erläuterungen und Vertiefungen kann Bezug auf die Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks für die jährliche Erklärung MwSt./2021 genommen werden.

Die Beträge sind in Euro anzuführen, wobei der Betrag aufgerundet werden muss, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. höher als 50 Cent ist, bzw. abgerundet, wenn diese darunter liegt. Deshalb wurden im Feld für die Angabe der Beträge nach dem Komma zwei Nullen vorgedruckt.

1.1 AUFBAU DES VORDRUCKS

Der Vordruck der MwSt.-Erklärung BASE besteht aus dem Formular mit den Übersichten VA, VB, VE, VJ, VH, VP, VL, VT und VX.

Die Daten in Bezug auf die Festlegung der einzubehaltenden Mehrwertsteuer oder des Steuerguthabens sind in der Übersicht VX anzugeben.

Die Wahlmöglichkeiten und die Annullierungen, die für die Mehrwertsteuer und die Einkommenssteuervorgesehen sind, müssen unter Verwendung der **Übersicht VO** der jährlichen Erklärung MwSt./2021 mitgeteilt werden.

Die Übersichten VB und VP sind immer ausgehend vom ersten Formular auszufüllen (auch wenn es in Folge von getrennten Buchhaltungen mehrere Formulare gibt). Das Ausfüllen mehrerer Formulare einer jedweden dieser Übersichten verändert nämlich nicht die Anzahl der Formulare, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt.

Steuerzahler mit **getrennter Buchhaltung** (Art. 36) müssen nur ein Formblatt für jede getrennte Buchhaltung einreichen. Die Übersichten VH, VT und VX sowie der Teil 2 der Übersicht VA und die Teile 2 und 3 der Übersicht VL, sind nur einmal im ersten Formblatt abzufassen, wobei die zusammenfassenden Angaben aller Tätigkeiten anzuführen sind.

Im oberen Teil aller Seiten jeder Vordrucke muss die Steuernummer des Steuerzahlers und die laufende Nummer des Formblattes einer jeden Seite übertragen werden. Bei der Erklärung einer MwSt.-Gruppe, gemäß Artikel 70-bis ff., muss die ihr zugeteilte Steuernummer angegeben werden (im Rundschreiben Nr. 19/E von 2018 wurde festgelegt, dass die der Gruppe zugeteilte MwSt.-Nummer auch als Steuernummer fungiert).

Bei einer Erklärung bestehend aus einem einzigen Formblatt muss auf allen Seiten die Nummer „01“ eingetragen werden. Für jedes abgefasste Formblatt, müssen zudem die Kästchen in Bezug auf die abgefassten Übersichten (am Fuße der Übersicht VL) angekreuzt werden.

HINWEIS: zu einer korrekten Abfassung der Erklärung wird darauf hingewiesen, dass die Übersicht nicht abgefasst werden muss, wenn darin keine nennenswerten Daten bzw. Werte anzuführen sind. Der Wert Null ist für den Erwerb der Daten nicht von Bedeutung. Demnach sind die Kästchen, welche die abgefassten Übersichten (am Fuße der Übersicht VL) betreffen, in Bezug auf Übersichten mit Werten gleich Null und bei Fehlen sonstiger geforderter Angaben nicht anzukreuzen. Von dieser Regel stellt die Übersicht VH für den besonderen, im Abschnitt 4.2.6 beschriebenen Fall eine Ausnahme dar.

2. ALLGEMEINE HINWEISE

2.1 WO DIE VORDRUCKE ZU FINDEN SIND

Die MwSt.-Erklärungen und die entsprechenden Anleitungen werden von der Druckerei der Finanzverwaltung nicht mehr gedruckt, sondern stehen dem Steuerzahler im telematischen Format unentgeltlich zur Verfügung und können aus der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it unter Einhaltung der technischen Hinweise, die im Genehmigungsdekret enthalten sind, abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Vordrucke in schwarz - weiß gedruckt werden können.

2.2 EINZAHLUN-GEN UND RATENZAHLUNGEN

Die aufgrund der Jahreserklärung geschuldete MwSt. ist innerhalb 16. März eines jeden Jahres einzuzahlen, wenn der entsprechende Betrag höher als 10,33 Euro (10,00 Euro aufgrund der in der Erklärung vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen) ist. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Einzahlungsfrist immer auf den nächsten Arbeitstag verschoben wird, wenn diese auf einen Samstag oder auf einen Feiertag fällt.

Die Steuerzahler können die MwSt. in einer einzigen Zahlung einzahlen oder in Raten aufteilen gemäß Art. 20 des G.v.D. Nr. 241 vom 9 Juli 1997.

Der Betrag der Raten muss immer derselbe sein und die erste Rate muss innerhalb der für die Einzahlung der Mehrwertsteuer vorgesehenen Frist auf einmal eingezahlt werden. Die auf die erste Rate folgenden Raten müssen innerhalb des 16. Tages jedes Fälligkeitsmonats eingezahlt werden und auf jeden Fall kann die letzte Rate nicht später als am 16. November eingezahlt werden.

Auf den Betrag der auf die erste Rate folgenden Raten wird ein fester Teilzahlungszins von 0,33% monatlich erhoben, damit muss die zweite Rate von dem 0,33% und die dritte von dem 0,66% u. s. w. erhöht werden.

Die Einzahlung kann am Fälligkeitsdatum der Einzahlung der aufgrund der Einkommenserklärung geschuldeten Beträge (am 30. Juni laut Art. 17, Abs. 1, erstes Satzgefüge, des D.P.R. Nr. 435/2001 festgestellt) mit einer Erhöhung von 0,40% als Zinsen für jeden Monat oder Teil eines Monats, der auf den 16. März folgt, verschoben werden (Art. 6, Absatz 1, und 7, Absatz 1, Buchst. b des D.P.R. Nr. 542 von 1999).

Die Subjekte, deren Ausübungen mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallen, können sich auch der Verschiebung der MwSt.-Einzahlung bedienen und die Steuer innerhalb des 30. Juni unabhängig von verschiedenen Einzahlungsfristen der Einkommenssteuer einzahlen (im Fall von diesen Subjekten werden damit auch die vom Art. 17, Abs. 1, erstes Satzgefüge des D. P. R. Nr. 435/2001 vorgesehenen Einzahlungsfristen berücksichtigt). Es wird darauf hingewiesen, dass die für jeden Monat oder Teil des Monats vorgesehene Erhöhung von 0,40% auf dem Teil der Schuld angewandt wird, der nicht durch die im Vordruck F24 übergebenen Guthaben beglichen wurde.

Zusammenfassend, kann der MwSt.-Subjekt:

- den Betrag innerhalb des 16. März auf einmal einzahlen oder in Raten aufteilen, wobei jede auf die erste Rate folgende Rate von 0,33% erhöht werden muss;
- den Betrag innerhalb des 30. Juni mit einer Erhöhung von 0,40% für jeden Monat oder Teil des Monats nach dem 16. März auf einmal einzahlen oder in Raten ab dem Zeitpunkt der Einzahlung aufteilen, wobei zuerst der einzuzahlende Beitrag von 0,40% für jeden Monat oder Teil des Monats nach dem 16. März erholet werden muss und dann jede auf die erste folgende Rate von 0,33% erhöht werden muss.

Es ist auf jeden Fall möglich, sich der weiteren Verschiebung der Einzahlung des MwSt.-Saldos zu der vom Art. 17, Abs. 2, des D.P.R. Nr. 435/2001 (30 Juli) festgestellten Frist zu bedienen, wobei auf die am 30. Juni geschuldete Summe (nach Abzug der Ausgleiche) weitere Zinsen von 0,4% (vgl. Beschluss Nr. 73/E vom 20. Juni 2017) zu erhoben sind.

Die steuerlichen Erfüllungen und die Einzahlung der Summen nach Art. 17 des Gv. D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997, einschließlich der Ratenzahlungen, die jedes Jahr vom 1. bis zum 20. August ablaufen, können innerhalb des 20. Tages des selben Monats ohne Erhöhung (Art. 37, Abs. 11-bis des G. D. Nr. 223 vom 4. Juli 2006) erfolgen.

3. VORDRUCKE, DIE VON DEN VERSCHIEDENEN KATEGORIEN VON STEUERZÄHLERN ZU VERWENDEN SIND

3.1 STEUERZÄHLER MIT VEREINHEITLICHER MWST.-BUCHHALTUNG

Wie zuvor hervorgehoben (siehe Abschnitt 1.1) müssen die Steuerzahler mit Einheitsbuchführung hinsichtlich der Umsatzsteuer den Erklärungsvordruck mit Modulstruktur bestehend aus der Titelblatt und aus einem einzigen **Vordruck** bestehend aus mehreren Übersichten (VA - VB- VE - VF - VJ - VH - VL , VP, VT und VX) abfassen, der von allen Subjekten zur Angabe der Buchhaltungsdaten und der anderen Daten bezüglich der ausgeübten Tätigkeit abgefasst werden muss.

3.2 STEUERZÄHLER MIT GETRENNTEN BUCHHALTUNGEN (ART. 36)

Wie in der Einführung (Untertitel Abs.1.1) gesagt, müssen die Steuerzahler, die mehrere Tätigkeiten ausgeübt haben, für die sie gesetzlich verpflichtet oder wahlweise die getrennte Buchhaltung im Sinne des Art. 36 geführt haben, die Titelblatt und so viele Vordrucke wie die gehaltenen Buchführungen abfassen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass:

- die Daten, welche in den Teile 1 der Übersicht VA und im Teil 1 der Übersicht VL, sowie in den Übersichten VE, VF und VJ anzuführen sind, betreffen jede einzelne getrennt geführte Buchhaltung und müssen demzufolge in jedem Vordruck abgefasst werden;
- die Daten, die in den Teile 2 der Übersicht VA und in den Teilen 2 und 3 der Übersicht VL, sowie in den Übersichten VH, VL und VT anzuführen sind, betreffen die gesamte vom Steuerzahler ausgeübte Tätigkeit und sind deshalb in einem einzigen Vordruck zusammenzufassen und zwar im ersten abgefassten Formblatt.

HINWEIS: Es wird präzisiert, dass bei Ausübung mehrerer, mit getrennter Buchführung verwalteter Tätigkeiten, darunter auch eine Tätigkeit, für die die Befreiung von der Erklärung IVA vorgesehen ist, für diese letztgenannte Tätigkeit nicht die Pflicht besteht, den diesbezüglichen Vordruck der Erklärung beizufügen (zum Beispiel die Unterhaltungstätigkeiten gemäß Art. 74, Absatz 6 ausüben).

Hingegen sind Steuerzahler, die steuerpflichtige wie auch steuerbefreite Tätigkeiten ausüben verpflichtet, in der Erklärung auch das zusätzliche Formblatt für die steuerbefreite Tätigkeiten abzufassen. Falls, diese Steuerzahler für die steuerbefreiten Tätigkeiten, die Befreiung dieser Verpflichtungen gemäß Art.36-bis in Anspruch genommen haben, müssen sie im Formblatt, das sich auf die steuerbefreite Tätigkeit bezieht, die buchhalterischen Daten der Anschaffungen wie auch den Gesamtbetrag, der aufgrund des Art. 10, unter den Nr. 11, 18 und 19 angeführten steuerbefreiten Geschäftsvorfälle, für welche auch weiterhin die Pflicht zur Rechnungsausstellung und Registrierung besteht, anführen.

Es wird hervorgehoben, dass die gesetzlich (Art.36, Absätze 2 und 4) zur Haltung einer für die ausgeübten Tätigkeiten getrennten Buchführung verpflichteten Steuerpflichtigen zur Bestimmung (mittels Option) der **monatlichen oder vierteljährlichen Periodizität** der Mehrwertsteuerzahlungen auf die entsprechenden Geschäftsvolumen Bezug nehmen müssen.

Steuerzahler hingegen, welche durch die freiwillige Wahlmöglichkeit, die getrennte Buchhaltung anwenden, müssen sich wegen der genannten Zwecke, auf den gesamten Geschäftsumfang aller ausgeübten Tätigkeiten beziehen.

Folglich kann sich bei gesetzlich vorgeschriebener getrennter Buchhaltung ergeben, dass der Steuerzahler monatliche Zahlungen für eine Tätigkeit (oder mehrere Tätigkeiten) und dreimonatliche Zahlungen für andere Tätigkeiten durchführen muss. Bei getrennt geführter Buchhaltung infolge der freien Wahl, muss der Steuerzahler den gesamten Geschäftsumfang (alle ausgeübten Tätigkeiten betreffend) angeben, um die periodischen Zahlungen festsetzen zu können. Was den letzteren Fall betrifft, wird darauf hingewiesen, dass beschränkt auf eine oder mehrere Buchhaltungen, infolge der Wahl die Möglichkeit besteht, dreimonatliche Zahlungen durchzuführen, wenn das gesamte Geschäftsvolumen die von den geltenden Bestimmungen vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **innerbetrieblichen Umschreibungen** zwischen getrennten Tätigkeiten, nicht zur Festsetzung des Geschäftsumsatzes beitragen. Demnach müssen die in Übersicht VE der einzelnen Formblätter angeführten Umschreibungen, gemeinsam zu den abschreibbaren Veräußerungen der Güter in Zeile VE40 zwecks Verminderung des Geschäftsumsatzes angegeben werden, da sie der Besteuerung unterworfen sind.

Es ist hervorzuheben, dass innerbetriebliche Umschreibungen der Güter zur Einzelhandelstätigkeit gemäß Art. 24, dritter Absatz, (Tätigkeit für welche die MwSt. mit der sog. Aufgliederung des Prozentsatzes verrechnet wird) sowie die Umschreibungen der Güter vom Einzelhandel auf andere Tätigkeiten, nicht steuerpflichtig sind und nicht in Zeile VE40 anzuführen sind.

4. ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER VORDRUCKE

4.1 TITELBLATT

Auf dem Titelblatt sind die meldeamtlichen Angaben des Steuerzahlers anzugeben.

Das Titelblatt besteht aus **2 Seiten**:

- die erste Seite enthält das Informationsschreiben für die Verarbeitung der Personendaten;
- die zweite Seite verlangt die Angabe der Steuernummer des Steuerzahlers im oberen Teil des Vordrucks, die meldeamtlichen Daten des Steuerpflichtigen und des Erklärenden, die Unterschrift der Erklärung, die Verpflichtung zur telematischen Vorlage, die Angaben bezüglich des Konformitätsvermerks, die Unterzeichnung des Kontrollorgans.

4.1.1 – ART DER ERKLÄRUNG

Berichtigung und Ergänzung der Erklärung

Falls der Steuerzahler eine schon eingereichte Erklärung vor Ablauf der Abgabefrist berichtigen bzw. ergänzen möchte, muss er alle Teile einer neuen Erklärung abfassen und das Kästchen **“Fristgemäße Berichtigung”** ankreuzen.

Ist die Einreichungsfrist der Erklärung abgelaufen, kann der Steuerzahler diese berichtigen bzw. ergänzen, indem er gemäß den Modalitäten, die für die ursprüngliche Erklärung vorgesehen sind, eine neue Erklärung einreicht, die in allen ihren Teilen auf einem Vordruck abgefasst werden muss, der jenem entspricht, der für den Steuerzeitraum auf den sich die Erklärung bezieht, genehmigt wurde.

Voraussetzung für die Einreichung einer Ergänzungserklärung ist die Gültigkeit der eingereichten Erklärung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Erklärungen, welche innerhalb von neunzig Tagen ab Verfallsfrist eingereicht wurden, unter Vorbehalt der Strafanwendung, gültig sind.

Ergänzungserklärung

Dieses Feld muss im Fall einer ergänzenden Steuererklärung ausgefüllt werden mit folgenden Angaben:

- der Kode 1, in der von Art. 8, Absatz 6-bis des D.P.R.Nr. 322 von 1998 vorgesehenen Annahme innerhalb des 31. Dezember des fünften Jahres, das auf das folgt, in dem die Erklärung eingereicht wurde, um Fehler oder Unterlassungen zu berichtigen, inklusive derer, die die Angabe einer höheren oder niedrigeren Bemessungsgrundlage oder jedenfalls einer höheren oder niedrigeren Steuerschuld bzw. eines höheren oder niedrigeren absetzbaren Überschusses zur Folge hatten, ausgenommen der Anwendung von Sanktionen und ausgehend von der Anwendung von Art. 13 des G.v.D. Nr. 472 von 1997;
- der Kode 2, für den Fall, dass der Steuerpflichtige die zuvor eingereichte Steuererklärung zu berichtigen wünscht auf der Grundlage der von der Agentur der Einnahmen zugesandten Mitteilungen, gemäß Art. 1, Absätze 634 - 636 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190. Unbeschadet davon bleiben die Anwendung von Sanktionen und die Anwendung von Art. 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472 vom 18. Dezember 1997. Die Agentur der Einnahmen stellt also dem Steuerpflichtigen die sich in ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Verfügung (die sich auf den selben Steuerpflichtigen beziehen, seien sie direkt oder durch Dritte in ihren Besitz gelangt, auch in Bezug auf Gewinne oder Vergütungen, auf Einkommen, Geschäftsvolumen und Produktionswert, die ihm zugeschrieben werden können, Erleichterungen, Abzüge bzw. Abrechnungen, sowie auf Steuergutschriften, auch wenn diese sich als unberechtigt erweisen) und gibt ihm die Möglichkeit, von sich aus eventuelle Fehler oder Unterlassungen zu korrigieren, auch nach der Einreichung der Erklärung.

Das eventuelle aus der geringeren Schuld oder dem höheren absetzbaren Überschuss stammende Guthaben, das aus den Erklärungen gemäß Absatz 6-bis des Art. 8 D.P.R. Nr. 322 von 1998 hervorgeht, die innerhalb der für die Abgabe der Erklärung für den nachfolgenden Steuerzeitraum vorgeschriebenen Frist vorgelegt wurden, kann bei periodischer Liquidation oder Jahreserklärung abgezogen bzw. gemäß Art. 17 des G.D. Nr. 241 von 1997 als Ausgleich verwendet bzw. falls für das Jahr, in dem die Ergänzungserklärung vorgelegt wurde, die Voraussetzungen nach Art. 30 bestehen, als Rückerstattung eingefordert werden (Art. 8, Absatz 6-ter des D.P.R. Nr.322 von 1998).

Das eventuelle aus der geringeren Schuld oder dem höheren absetzbaren Überschuss stammende Guthaben, das aus den Erklärungen gemäß Absatz 6-bis des Art. 8 D.P.R. Nr. 322 von 1998 hervorgeht, die nach der für die Abgabe der Erklärung für den nachfolgenden Steuerzeitraum vorgeschriebenen Frist vorgelegt wurden, kann als Rückerstattung eingefordert werden, sofern für das Jahr, in dem die Ergänzungserklärung vorgelegt wurde, die Voraussetzungen nach Art. 30 bestehen, bzw. als Ausgleich verwendet werden gemäß Art.17 des G.v.D. 9. Juli 1997, Nr.241, um die Einzahlung von Schulden durchzuführen, die sich ab dem Steuerzeitraum angesammelt haben, der auf den folgt, in dem die Ergänzungserklärung vorgelegt wurde. In der Erklärung (Mwst.-Vordruck) für den Steuerzeitraum, in dem die Ergänzungserklärung vorgelegt wurde, ist das Guthaben angegeben, das aus der geringeren Schuld oder dem höheren Guthaben stammt, das aus der Ergänzungserklärung (Art. 8, Absatz 6-quater des D.P.R. Nr.322 von 1998) hervorgeht.

4.1.2 – DATEN DES STEUERZAHLERS

In dieser Übersicht, die immer abgefasst werden muss, sind folgende Daten anzuführen:

MwSt.-Nummer

Anzugeben ist die MwSt.-Nummer, die jedem Steuerzahler zugeteilt wurde.

Sonstige Informationen

Es sind folgende Daten anzuführen:

- ist der Steuerzahler ein Handwerksunternehmen, das im entsprechenden Register eingetragen ist, muss **Kästchen 1** angekreuzt werden;
- wenn sich der Steuerzahler im Konkursabwendungsvergleich befindet, muss das **Kästchen 2** angekreuzt werden.

Telefonnummern und Adressen der elektronischen Post

Die Angabe der Telefon oder Mobiltelefon, des Fax und der Adresse der elektronischen Post ist freigestellt. Wird die Telefon oder Mobiltelefon, der Fax und die Adresse der elektronischen Post angeführt, kann die Agentur der Einnahmen kostenlos Informationen und Aktualisierungen über Verfallsfristen, Neuheiten, Verpflichtungen und angebotene Dienstleistungen übermitteln.

Natürliche Personen

Geburtsgemeinde (bzw. -Staat im Ausland)

Die Geburtsgemeinde angeben. Ist der Steuerzahler im Ausland geboren, muss er an Stelle der Gemeinde, den Geburtsstaat anführen und den Raum für die Angabe der Provinz frei lassen.

VON DEN NATÜRLICHEN PERSONEN VERSCHIEDENE SUBJEKTE

Rechtsnatur

HINWEIS: in der folgenden Aufstellung sind alle Kodes der verschiedenen Erklärungsvordrucke enthalten, die jedoch nur im Zusammenhang mit der spezifischen Eigenheit des einzelnen Vordruckes verwendet werden können. Aus diesem Grund muss das Subjekt, das die Erklärung abfasst, den Kode anführen, der sich auf die bekleidete Rechtsnatur bezieht.

ALLGEMEINE AUFSTELLUNG FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG DER RECHTSNATUR

ANSÄSSIGE SUBJEKTE

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktienkommanditgesellschaften 2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3. Aktiengesellschaften 4. Genossenschaften und deren Konsortien, die in dem nationalen Genossenschaftsverzeichnis eingetragen sind 5. Andere Genossenschaften 6. Wechselseitige Versicherungsgesellschaften 7. Konsortien mit Rechtspersönlichkeit 8. Rechtlich anerkannte Vereine 9. Stiftungen 10. Andere Körperschaften und Institutionen mit Rechtspersönlichkeit 11. Konsortien ohne Rechtspersönlichkeit 12. Rechtlich nicht anerkannte Vereine und Ausschüsse 13. Andere Personen- bzw. Gütervereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (die Gemeinschaften ausgeschlossen) 14. Öffentliche Körperschaften mit wirtschaftlicher Zielsetzung 15. Öffentliche Körperschaften ohne wirtschaftliche Zielsetzung 16. Wechselseitige Krankenkassen und Fürsorge-, Sozialhilfe-, Rentenfonds und andere ähnliche Fonds mit oder ohne Rechtspersönlichkeit 17. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen 18. Krankenhauskörperschaften 19. Körperschaften sowie Institutionen für die Sozialfürsorge und die Sozialhilfe 20. Autonome Kur-, Fremdenverkehrs- und Tourismusverwaltungen 21. Betriebe der Region, der Provinz, der Gemeinde und deren Konsortien 22. Nicht anders einstuftbare im Ausland gegründete Gesellschaften, Organisationen und Körperschaften mit Verwaltungssitz bzw. Haupttätigkeit in Italien 23. Einfache Gesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. b) des TUIR 24. Offene Handelsgesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. b) des TUIR 25. Einfache Kommanditgesellschaften 26. Reedereigesellschaften 27. Vereinigung von Künstlern und Freiberuflern | <ol style="list-style-type: none"> 28. Von Ehepartnern in Gemeinschaftsform geführte Betriebe 29. GEIE (europäische Gruppen mit Wirtschaftsinteresse) 50. Aktiengesellschaften, Sonderbetriebe und Konsortien gemäß Art. 31, 113, 114, 115 und 116 des GvD Nr. 267 vom 18. August 2000 (Einheitstext der Gesetze für die Regelung der Gebietskörperschaften) 51. Miteigentümer 52. MwSt.-Depots 53. Amateursportvereinigungen als Kapitalgesellschaften ohne Erwerbszwecke 54. Trust 55. Öffentliche Verwaltungen 56. Bankstiftungen 57. Europäische Gesellschaft 58. Europäische Genossenschaft (EUGEN) 59. Unternehmensnetzwerk 61. MwSt.-Gruppe |
|--|---|

NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE

30. Einfache, unregelmäßige und De-facto-Gesellschaften
31. Offene Handelsgesellschaften
32. Einfache Kommanditgesellschaften
33. Reedereigesellschaften
34. Vereinigung von Freiberuflern
35. Aktienkommanditgesellschaften
36. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
37. Aktiengesellschaften
38. Konsortien
39. Andere Körperschaften und Institutionen
40. Rechtlich anerkannte, nicht anerkannte Vereinigungen sowie De-facto-Vereinigungen
41. Stiftungen
42. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen
43. Sonstige Personen- und Gütervereinigungen
44. Trust
45. GEIE (europäische Gruppen mit Wirtschaftsinteresse)

4.1.3 – ERKLÄRER, DER VERSCHIEDEN VOM STEUERZAHLER IST (VERTRETER, KONKURSVERWALTER, ERBE USW.)

Dieser Teil ist nur abzufassen, wenn der Erklärer (der die Erklärung unterschreibt) verschieden vom Steuerzahler ist, auf den sich die Erklärung bezieht. Im Feld muss die Steuernummer, der Kode des bekleideten Amtes und die geforderten meldeamtlichen Daten der natürlichen Person angegeben, welche die Erklärung unterschreibt.

Ist der Erklärer eine Gesellschaft, welche die MwSt.-Erklärung für einen anderen Steuerzahler einreicht, muss auch das Feld **“Steuernummer der erklärenden Gesellschaft”** abgefasst werden und im entsprechenden Feld, das bekleidete Amt, der Beziehung zwischen der erklärenden Gesellschaft und dem Steuerzahler entsprechend angeführt werden. Unter diesen Fall fällt zum Beispiel die Gesellschaft, die die Erklärung als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Steuerzahlers einreicht.

Wenn die Erklärung von einer MwSt.-Gruppe gemäß Artikel 70-bis ff. eingereicht wird, müssen die Daten der natürlichen Person, die die Erklärung unterzeichnet, angegeben werden, wobei darauf zu achten ist, dass im Feld "Code des bekleideten Amtes" der Code angegeben wird, der der Beziehung zwischen der unterzeichnenden natürlichen Person und dem Vertreter der Gruppe entspricht. Wenn die natürliche Person, die die Erklärung unterzeichnet, mit dem Vertreter der Gruppe übereinstimmt, so ist im oben genannten Feld der konventionelle Code 1 anzugeben.

HINWEIS: in der folgenden Aufstellung sind alle Kodes der verschiedenen Erklärungsvordrucke enthalten, die jedoch nur im Zusammenhang mit der spezifischen Eigenheit des einzelnen Vordruckes verwendet werden können. Aus diesem Grund muss das Subjekt, das die Erklärung abfasst, den Kode anführen, der sich auf das bekleidete Amt bezieht.

ALLGEMEINE AUFSTELLUNG DER KODES DES BEKLEIDETEN AMTES

- 1 Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder De-fakto-Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter
- 2 Vertreter von Minderjährigen, Unfähigen bzw. Entmündigten, Hilfsverwalter, Verwalter einer ruhenden Erbschaft, Verwalter einer Erbschaft, die unter aufschiebender Bedingung oder zu Gunsten eines ungeborenen noch nicht empfangenen Kindes übertragen wird
- 3 Konkursverwalter
- 4 Liquidationsabwickler (Behördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Zwangsverwaltung)
- 5 Sachverwalter (kontrollierte Verwaltung) bzw. gerichtlicher Verwahrer (richterlicher Gewahrsam) oder gerichtlicher Verwalter in seiner Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güter
- 6 Steuerlicher Vertreter, der nicht im Inland ansässigen Subjekte
- 7 Erbe des Steuerzahlers
- 8 Liquidator (freiwillige Liquidation)
- 9 Zur Vorlage der Erklärung für Umsatzsteuer verpflichtetes Subjekt auf Rechnung des infolge von außergewöhnlichen Tätigkeiten getilgten Subjekts oder sonstiger wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Betriebsübernehmer, Empfangsgesellschaft, eingliedernde Gesellschaft, übernehmende Gesellschaft usw.); oder für die Einkommensteuern und/oder IRAP, Vertreter der Empfangsgesellschaft (Spaltung) oder der aus der Fusion oder Übernahme resultierende Gesellschaft
- 10 Steuerlicher Vertreter eines nicht ansässigen Subjektes mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des GD Nr.331/1993
- 11 Vormund eines Minderjährigen oder eines Entmündigten in Bezug auf die bekleidete institutionelle Funktion
- 12 Liquidator (freiwillige Liquidation einer Einzelfirma – Zeitraum vor der Liquidation)
- 13 Verwalter von Mehrfamilienhäusern (Kondominium)
- 14 Subjekt, das die Erklärung für eine öffentliche Verwaltung unterschreibt
- 15 Abrechnungsbeamter einer öffentlichen Verwaltung

Mit Bezugnahme auf die oben aufgeführten Codes wird hervorgehoben, dass:

- im Fall gemäß **Kode 7** die Daten eines der Erben unter Angabe des Sterbedatums des Steuerpflichtigen im dafür vorgesehenen Feld angegeben werden müssen;
- im Fall gemäß **Kode 8** auch den Ernennungstag angeben;
- im Fall gemäß **Kode 9** zum Beispiel bei Fusion durch Übernahme, die zwischen dem 1. Januar und dem Tag der Vorlage der jährlichen Erklärung erfolgte, zu verwenden. Als Steuerpflichtiger muss die übernommene Gesellschaft und als Erklärender die übernehmende Gesellschaft angegeben werden, deren Steuernummer in dem entsprechenden Feld "Steuernummer der erklärenden Gesellschaft" angegeben werden muss, während in den restlichen Feldern die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten des Vertreters der übernehmenden Gesellschaft angegeben werden müssen.

4.1.4 – UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG

Dieses Feld, das der Unterschrift vorbehalten ist, enthält die Angabe der Anzahl der Formblätter aus denen diese MwSt.-Erklärung besteht. Die Kästchen für die abgefassten Übersichten befinden sich am Ende der Übersicht VL.

Die Unterschrift auf der Erklärung muss vom Steuerzahler, vom gesetzlichen, vom rechtsgeschäftlichen Vertreter oder von einem der erklärenden Subjekte, die in der **Aufstellung „Kode des bekleideten Amtes“** (siehe Abschnitt 4.1.3) angeführt sind, im entsprechenden Feld, gut leserlich angebracht werden.

Die Daten des Subjektes, das verschieden vom Steuerzahler ist und der Kode des bekleideten Amtes, müssen im Feld, das dem Erklärer vorbehalten ist, welcher verschieden vom Steuerzahler ist, eingetragen werden.

Der Artikel 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 203 vom 30. September 2015 regelt die Durchführungsbedingungen des Art. 6, Absatz 5, des Statuts des Steuerpflichtigen (Gesetz Nr. 212 vom 27. Juli 2000) auf dessen Grundlage die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen dazu auffordert, die nötigen Klarstellungen zu liefern, wenn sich der Kontrolle der Steuererklärungen, die gemäß Art. 36-bis des D.P.R. Nr. 600/1973 und Art. 54-bis des D.P.R. Nr. 633/1972 durchgeführt wurde, eine zu zahlende Steuer oder ein geringerer Steuerausgleich ergibt. Die Klarstellungen werden auf dem Postweg oder durch telematische Mittel angefordert. Der Steuerpflichtige kann beantragen, dass die Aufforderung zu einer Klarstellung an den zur telematischen Übermittlung der eigenen Steuererklärung beauftragten Vermittler übersandt wird, indem er das Kästchen „**Übersendung des telematischen Bescheides einer automatischen Kontrolle der Steuererklärung an den Vermittler**“ ankreuzt. Wenn der Steuerpflichtige nicht den telematischen Bescheid wählt, wird die Anforderung der Klarstellungen an seinen Steuerwohnsitz mit Einschreiben übersandt (Mitteilung von Unregelmäßigkeiten). Die Sanktion der nach der Kontrolle der Steuererklärung geschuldeten Summen von 30% der nicht oder zu spät überwiesenen Steuern wird auf ein Drittel reduziert (10%), falls des Steuerpflichtigen die Summe innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten überweist.

Die genannte Frist von 30 Tagen gilt, falls die telematische Übermittlung des Bescheides gewählt wurde, ab dem sechzigsten Tag nach dem Datum der telematischen Übersendung des Bescheides an den Vermittler. Der Vermittler akzeptiert seinerseits, den Bescheid auf telematischem Weg zu erhalten, indem er das Kästchen „**Empfang des telematischen Bescheides der automatischen Kontrolle der Steuererklärung**“ ankreuzt, das sich im Feld „VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG“ befindet:

Der Steuerpflichtige kann beantragen, dass die Mitteilungen zu etwaigen Unregelmäßigkeiten in der Steuererklärung (Art. 1, Absätze 634 -636 des Gesetzes Nr. 190/2014) an den zur telematischen Übermittlung der eigenen Steuererklärung beauftragten Vermittler übersandt werden.

Der Steuerpflichtige stellt diesen Antrag, indem er das Kästchen „**Übersendung anderer telematischer Mitteilungen an den Vermittler**“ ankreuzt. Der Vermittler akzeptiert seinerseits, die genannten telematischen Mitteilungen zu erhalten, indem er das Kästchen „**Empfang anderer Mitteilungen**“ ankreuzt, das sich im Feld „VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG“ befindet.

Eventuelle Mitteilungen von Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Steuererklärung sind in jedem Fall im sog. „Cassetto fiscale“ einsehbar, der sich im gesicherten Bereich der telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen befindet, wo jeder zu Entratel

oder Fisconline zugelassene Nutzer die eigenen Steuerinformationen konsultieren kann.

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, besondere Bedingungen, die die Erklärung betreffen, hervorzuheben und einen entsprechenden Code in dem **Kästchen Sondersituationen** anzugeben.

Dieses Bedürfnis kann mit Bezugnahme auf Sachverhalte hervorgehen, die sich anschließend an die Veröffentlichung dieses Erklärungsvordruck ergeben haben, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die von der Agentur der Einnahmen bezüglich von vom Steuerpflichtigen gestellten Fragen erteilt und auf spezifische Problemstellungen bezogen werden.

Dieses Kästchen darf also nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen, für die Angabe der Sondersituation zu verwendenden Code mitteilt (zum Beispiel mit Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung).

Das Kästchen "Befreiung von der Anbringung des Bestätigungsvermerks" muss angekreuzt werden, wenn der Steuerpflichtige gemäß Artikel 9-bis, Absatz 11(a) und (b) des Gesetzesdekrets Nr. 50 von 2017 von der Anbringung des Bestätigungsvermerks befreit ist. Insbesondere sieht Artikel 9-bis, Absatz 11 der Gesetzesverordnung Nr. 50 von 2017 in Bezug auf Subjekte, welche die ISA anwenden und für den Steuerzeitraum 2019 bis zum vom (Direktors der Agentur der Einnahmen vom 30. April 2020) mindestens Level 8 bei steuerlicher Zuverlässigkeit erreichen, eine Reihe von Vorteilen vor:

- die Befreiung von der Anbringung des Bestätigungsvermerks für den Ausgleich von Guthaben, das, in Bezug auf die MwSt., 50.000 € pro Jahr nicht übersteigen (Buchstabe a);
- die Befreiung von der Anbringung des Bestätigungsvermerks oder die Bereitstellung einer Garantie für MwSt.-Rückerstattungen, 50.000 € pro Jahr nicht übersteigen (Buchstabe b).

4.1.5 – SICHTVERMERK

Dieser Teil muss für die Anbringung des Sichtvermerks abgefasst werden und ist dem Verantwortlichen des CAF bzw. dem Freiberufler vorbehalten.

In den entsprechenden Feldern muss die Steuernummer des Verantwortlichen des CAF und jene des CAF selbst bzw. die Steuernummer des Freiberuflers, angeführt werden. Der Verantwortliche des Steuerbeistandes beim CAF bzw. der Freiberufler muss außerdem für den Sichtvermerk im Sinne des Art. 35 des GvD Nr. 241 von 1997, unterschreiben.

HINWEIS: Es wird darauf hingewiesen, dass der Sichtvermerk in den folgenden Fällen laut den geltenden Normen und Praxis als nicht gültig erteilt berücksichtigt wird:

- 1) *der ihn erteilende Freiberufler ist nicht in der von den zuständigen Regionaldirektionen geführten elektronischen Liste der Berufsangehörigen eingetragen;*
- 2) *der ihn erteilende Freiberufler ist in der im Punkt 1) bezeichneten Liste eingetragen, er entspricht aber nicht der natürlichen Person, die die Erklärung telematisch übermittelt hat (Unterzeichner der Abteilung „Verpflichtung zur telematischen Einreichung“);*
- 3) *der ihn erteilende Freiberufler ist in der im Punkt 1) bezeichneten Liste eingetragen, er erweist sich aber als nicht mit der Berufsgenossenschaft oder mit dem Dienstleistungsunternehmen oder mit der Freiberuflervereinigung „verbunden“, die/das die Erklärung telematisch übermittelt hat;*
- 4) *der ihn erteilende Freiberufler ist in der im Punkt 1) bezeichneten Liste eingetragen, er erweist sich aber nicht mit der Genossenschaft „verbunden“, an der der Nationale Vorstand, der Berufsstand oder der das Kollegium beteiligt ist, der/ das die Erklärung telematisch übermittelt hat;*
- 5) *im Fall eines Steuerbeistandszentrums (CAF), wenn das erteilende Subjekt nicht dem in der gegenständlichen Abteilung angegebenen Verantwortlichen für den Steuerbeistand (RAF) des Steuerbeistandszentrums entspricht;*
- 6) *im Fall eines CAFs-Unternehmen, wenn das erteilende Subjekt dem in der gegenständlichen Abteilung angegebenen Verantwortlichen für den Steuerbeistand (RAF) des Steuerbeistandszentrums entspricht, wenn aber sich das CAF als nicht mit dem Dienstleistungsunternehmen, mit der Genossenschaft oder mit der Konsortialgesellschaft oder mit dem Konsortium oder mit dem Verband „verbunden“ erweist, der/die/das die Erklärung telematisch übermittelt hat;*
- 7) *im Fall einer Unternehmergewerkschaft, wenn sich das erteilende Subjekt als nicht mit dem Dienstleistungsunternehmen, mit der Genossenschaft oder mit der Konsortialgesellschaft oder mit dem Konsortium „verbunden“ erweist, der/die/das die Erklärung telematisch übermittelt hat.*

Was den Punkt 3) betrifft, erweist sich der Freiberufler, der den Sichtvermerk erteilt, als mit dem zuständigen Subjekt „verbunden“, das die Erklärung telematisch übermittelt, wenn das letzte Subjekt daraus besteht:

- 1) *aus einer Genossenschaft oder einer Personengesellschaft, welche von natürlichen Personen zur Ausübung von künstlerischen und beruflichen Tätigkeiten in genossenschaftlicher Form gegründet wird, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Subjekten besteht, die in dem Art. 3, Abs. 3, Buchst. a) und b) des DPR Nr. 322 vom 1998 (Art. 1, Abs. 1, Buchst. a) des Dekrets vom 18. Februar 1999) angegeben sind;*
- 2) *aus einer Handelsgesellschaft für Rechnungswesen, deren Aktien oder Anteile für mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals von Subjekten im Sinne des Art. 3, Abs. 3, Buchst. a) und b) des DPR Nr. 322 vom 1998 (Art. 1, Abs. 1, Buchst. b) des Dekrets vom 18. Februar 1999) besessen sind;*
- 3) *aus einer Freiberuflervereinigung (s.t.p.) im Sinne des Art. 10 des Gesetzes Nr. 183 vom 12. November 2011, wobei der Freiberufler, der den Sichtvermerk erteilt, einer der Mitglieder ist.*

Was den Punkt 4) betrifft, erweist sich der Freiberufler, der den Sichtvermerk erteilt, als mit dem zuständigen Subjekt „verbunden“, das die Erklärung telematisch übermittelt, wenn das letzte Subjekt aus einer Genossenschaft besteht, an der ausschließlich die nationalen Vorstände, die Kammer der Wirtschaftsprüfer und der Steuerberater und Berufsberater sowie die entsprechenden Mitglieder und die entsprechenden nationalen Vorsorgekassen beteiligt sind, oder aus einer Genossenschaft, an welcher ausschließlich die die Subjekten im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Buchst. b) des DPR Nr. 322 vom 1998 vertretenden Verbänden und ihre Mitglieder beteiligt sind. Diese Genossenschaft kann zur telematischen Übermittlung der Erklärung im Auftrag der Subjekte ermächtigt werden, für welche die Steuerverwaltung das Bestehen der Voraussetzungen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Buchst. a) und b) des DPR Nr. 322 vom 1998 anerkannt hat, sofern der gesetzliche Vertreter der ober-

genannten Gesellschaft sowie das Subjekt, das von demselben Vertreter zur Einreichung des Antrags auf Ermächtigung zu den telematischen Diensten bevollmächtigt wurde, einem der Subjekte im Sinne des Art. 3, Abs. 3, Buchst. a) und b) des DPR Nr. 322 vom Jahr 1998 (Art. 3 des Dekrets 18. Februar 1999) entspricht.

Was den Punkt 6) betrifft, erweist sich der Freiberufler, der den Sichtvermerk erteilt, als mit dem zuständigen Subjekt „verbunden“, das die Erklärung telematisch übermittelt, wenn das letzte Subjekt daraus besteht:

- 1) einem Dienstleistungsunternehmen, dessen Aktien oder Anteile für mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals von Berufsgewerkschaften von Unternehmern im Sinne des Art. 32, Abs. 1, Buchst. a), b) und c) des Gv.D. Nr. 241 vom Jahr 1997 bzw. in voller Höhe von Dienstleistungsunternehmen besessen sind, an den für mehr als die Hälfte die obergenannten Gewerkschaften (Art. 2, Abs. 1, Buchst. a) des Dekrets vom 18. Februar 1999) beteiligt sind;
- 2) aus einer Genossenschaft oder einer Konsortialgenossenschaft, deren Mitglieder für mehr als die Hälfte den obergenannten Gewerkschaften (Art. 2, Abs. 1, Buchst. a) des Dekrets vom 18. Februar 1999) gehören;
- 3) aus dem Konsortium oder der Konsortialgesellschaft im Sinne der jeweiligen Art. 2602 und 2615-ter des Zivilgesetzbuches, deren Mitglieder für mehr als die Hälfte Berufsgewerkschaften von Unternehmern im Sinne des Art. 32, Abs. 1, Buchst. a), b) und c) des Gv.D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 und Angehörige derselben Gewerkschaften (Art. 2, Abs. 1, Buchst. b) des Dekrets vom 18. Februar 1999) sind;
- 4) aus den Verbänden im Sinne des Art. 36 des Zivilgesetzbuches, die von Unternahmergewerkschaften gegründet wurden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder die Voraussetzungen im Sinne des Art. 32, Abs. 1, Buchst. a), b) und c) des Gv.D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 besitzt, und aus denjenigen, die den Verbänden im Sinne des Buchst. c) des erwähnten Art. 32, Abs. 1 desselben Gv.D. Nr. 241 vom Jahr 1997 (Art. 2, Abs. 1, Buchst. c) des Dekrets 18. Februar 1999) beitreten.

Was den Punkt 7) (Beschluss Nr. 103/E vom 28. Juli 2017) betrifft, erweist sich der Freiberufler, der den Sichtvermerk erteilt, als mit dem zuständigen Subjekt „verbunden“, das die Erklärung telematisch übermittelt, wenn das letzte Subjekt dem Angestellten einer Gesellschaft entspricht, welche unter den im Folgenden aufgelisteten Gesellschaften im Sinne des Art. 2 des Dekrets vom 18. Februar 1999 gezählt werden kann:

- 1) ein Dienstleistungsunternehmen, dessen Aktien oder Anteile für mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals von Berufsgewerkschaften von Unternehmern im Sinne des Art. 32 Abs. 1, Buchst. a), b) und c) des Gv.D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 bzw. in voller Höhe von Dienstleistungsunternehmen besessen sind, an den die obergenannten Gewerkschaften für mehr als die Hälfte (Art. 2, Abs. 1, Buchst. a) des Dekrets vom 18. Februar 1999) beteiligt sind;
- 2) eine Genossenschaft oder eine Konsortialgenossenschaft, deren Mitglieder für mehr als die Hälfte den obergenannten Gewerkschaften (Art. 2, Abs. 1, Buchst. a) des Dekrets vom 18. Februar 1999) gehören;
- 3) ein Konsortium oder eine Konsortialgesellschaft im Sinne der jeweiligen Art. 2602 und 2615-ter des Zivilgesetzbuches, deren Mitglieder für mehr als die Hälfte Berufsgewerkschaften von Unternehmern im Sinne des Art. 32, Abs. 1, Buchst. a), b) und c) des Gv.D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 und Angehörige derselben Gewerkschaften (Art. 2, Abs. 1, Buchst. b) des Dekrets vom 18. Februar 1999) sind.

4.1.6 – UNTERZEICHNUNG DES KONTROLLORGANS

Die Übersicht ist den Subjekten vorbehalten, die als Alternative zur Anbringung des Sichtvermerk die Erklärung vom mit der buchhalterischen Kontrolle durchzuführenden beauftragten Organ unterzeichnen lassen können.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung durch die Subjekte, die die buchhalterische Kontrolle ausüben, wird die Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 2, Absatz 2, des Dekrets Nr. 164 von 1999 bescheinigt. Es wird hervorgehoben, dass die ungetreue Bescheinigung der Durchführung der Kontrollen zur Anwendung der Sanktion gemäß Artikel 39, Absatz 1, Buchstabe a) erster Abschnitt des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 09. Juli 1997 führt, bei wiederholten Verstößen oder besonders schwerwiegenden Verstößen wird eine entsprechende Meldung der zuständigen Organe für die Anwendung weiterer Maßnahmen vorgenommen.

In den dafür vorgesehenen Feldern muss Folgendes angegeben werden:

- vom im Register, das beim Wirtschafts- und Finanzministerium eingerichtet wurde, eingetragenen Rechnungsprüfer, im Kästchen **Subjekt**, der **Kode 1**;
- vom für die Rechnungsprüfung Verantwortlichen (z.B. der Geschäftspartner oder der Geschäftsführer), wenn es sich um ein beim Wirtschafts- und Finanzministerium eingetragenes Rechnungsprüfungsunternehmen handelt, im Kästchen **Subjekt**, der **Kode 2**. Darüber hinaus muss ein separates Feld ausgefüllt werden, in dem die Steuernummer der Revisionsgesellschaft angegeben werden muss, wobei darauf zu achten ist, dass im Kästchen Person der **Kode 3** wiedergegeben wird, ohne das Feld Unterschrift auszufüllen;
- vom Wirtschaftsprüferausschuss im Kästchen **Subjekt**, für jedes Mitglied, der **Kode 4**.

Die Person, welche die Buchhaltungskontrolle durchführt, muss darüber hinaus die eigene Steuernummer angeben.

4.1.7 – VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Dieses Feld ist vom Beauftragten (Vermittler und Gesellschaften der Unternehmensgruppe) auszufüllen und zu unterzeichnen, der die Erklärung auf telematischem Weg einreicht.

Der Beauftragte muss:

- seine Steueridentifikationsnummer angeben;
- Im Kästchen „**Subjekt, das die Erklärung abgefasst hat**“ muss Kode „1“ angegeben werden, wenn die Erklärung vom Steuerzahler ausgefüllt wurde, bzw. Kode „2“, wenn die Erklärung von demjenigen ausgefüllt wurde, der die Übermittlung vornimmt;
- Das Kästchen „**Empfang des telematischen Bescheides einer automatischen Kontrolle der Erklärung**“ ist anzukreuzen, falls er die Wahl des Steuerpflichtigen akzeptiert, ihm den entsprechenden Bescheid über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in Bezug auf die Erklärung zukommen zu lassen;
- Das Kästchen „**Empfang anderer telematischer Mitteilungen**“ ist anzukreuzen, falls er die Wahl des Steuerpflichtigen akzeptiert, ihm jede Mitteilung über die mögliche Unregelmäßigkeiten in der Steuererklärung zukommen zu lassen;
- Ferner ist das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung anzugeben;
- die Unterschrift ist zu leisten.

Die Kästchen „**Empfang des telematischen Bescheides einer automatischen Kontrolle der Erklärung**“ und „**Empfang an-**

derer telematischen Mitteilungen“ dürfen nur von Vermittlern angekreuzt werden, die gemäß Artikel 3, Absatz 3 des D.P.R. Nr.322/1998 zur Übermittlung der Erklärung beauftragt wurden.

4.2 VORDRUCK

4.2.1 – ÜBERSICHT VA - INFORMATIONEN UND ANGABEN ZUR TÄTIGKEIT

Die Übersicht VA ist in 3 Abschnitte unterteilt: 1) Allgemeine analytische Daten; 2) Zusammenfassende Daten bezüglich aller Tätigkeiten;

Der erste Abschnitt umfasst einige analytische Daten, die die Tätigkeit oder die mit unabhängiger Buchhaltung im Sinne des Art. 36 (vgl. Paragraph 3.2) verwalteten Tätigkeiten betreffen, während der zweite einen zusammenfassenden Charakter aller von jedem Subjekt ausgeübten Tätigkeiten besitzt.

Im häufigsten Fall des Steuerpflichtigen, der eine einzige Tätigkeit ausübt, müssen die 2 Abschnitte im einzigen Formular ausgefüllt werden.

Wenn der Steuerpflichtige hingegen mehrere Tätigkeiten mit im Sinne des Art. 36 getrennten Buchführungen ausübt, müssen so viele Formulare vorgelegt und so viele **Teile 1** ausgefüllt werden, wie es die getrennten Tätigkeiten sind, während der **Teil 2** nur einmal unter Angabe der Zusammenfassung der Angaben ausgefüllt werden muss.

Werden mehrere Vordrucke abgefasst, sind diese fortlaufend zu nummerieren und die dazu vorgesehenen Felder oben rechts, abzufassen.

TEIL 1 – Allgemeine analytische Angaben

In **Zeile VA2** ist der Tätigkeitskode aus der Aufstellung mit der Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten anzugeben, die bei Einreichung der Erklärung gültig war. Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Aufstellung der Tätigkeitskodes in den Ämtern der Agentur der Einnahmen aufliegt und auf der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it zur Verfügung steht. Werden mehrere Tätigkeiten mit vereinheitlichter Buchhaltung ausgeübt, ist, im einheitlichen Formblatt, immer der Kode der Haupttätigkeit anzuführen, durch welche im Laufe des Besteuerungszeitraumes der höchste Geschäftsumsatz erzielt worden ist.

Bei mehreren Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung im Sinne des Art. 36, ist in jedem Formblatt der Kode anzugeben, der sich auf diese Tätigkeit bezieht.

Sind auf dem selben Formblatt Daten angegeben, die sich auf mehrere Tätigkeiten beziehen, ist im genannten Formblatt der Kode der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit anzuführen.

In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass die vorher unterlassene oder fälschlich mitgeteilte Angabe des Kodes der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit in der Steuererklärung zusammen mit der Mitteilung über die Änderung der Daten bei den Ämtern der Agentur der Einnahmen innerhalb der Einreichungsfrist der Jahreserklärung, die Auferlegung von Strafen verhindert.

Zeile VA5 muss von jenen Steuerpflichtigen abgefasst werden, die im Laufe der Steuerperiode Endgeräte für den öffentlichen terrestrischen Mobilfunk-Telekommunikationsdienst (s. g. Mobiltelefone) und die entsprechenden Managementleistungen erworben haben, für die die gezahlte Steuer in einem Umfang von über 50% abgezogen wurde. Die Abfassung dieser Zeile ist auch für Subjekte vorgesehen, deren effektiver Absetzbetrag aufgrund des Vorliegens einer Absetzungseinschränkung infolge der Durchführung von steuerfreien oder nicht der Steuer unterliegenden Geschäften (zum Beispiel Absetzung pro-rata) letztendlich vermindert ist.

In den Spalten 1 und 3 jeweils den besteuerten Gesamtbetrag der Anschaffungen angeben, auch wenn diese über einen Leasingvertrag durchgeführt wurden, und in den Spalten 2 und 4 den Gesamtbetrag der Steuer angeben, die auf den Einfuhren von Telefonen und der entsprechenden Verwaltungsdienste abgezogen wurde.

TEIL 2 – Zusammenfassende Angaben aller durchgeführten Tätigkeiten Begünstigungen für außerordentliche Ereignisse

Zeile VA10, ist Subjekten vorbehalten, die für diese Steuerperiode durch besondere Gesetzesbestimmungen infolge von Naturkatastrophen bzw. sonstigen außerordentlichen Ereignissen ermächtigt sind, die MwSt.-Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Die betreffenden Subjekte müssen im Kästchen den entsprechenden Kode anführen, der aus der "Aufstellung der außerordentlichen Ereignisse" (siehe im Anhang des MwSt.-Vordrucks/2021 "von außerordentlichen Ereignissen betroffene Subjekte") zu entnehmen ist.

Zeile VA11 muss von Steuerpflichtigen ausgefüllt werden, die ab dem Steuerzeitraum, der auf den Zeitraum folgt, auf den sich diese Erklärung bezieht, an einer MwSt.-Gruppe gemäß Artikel 70-bis ff. teilnehmen. Insbesondere muss Kästchen 1 angekreuzt werden, um anzugeben, dass dies die letzte jährliche MwSt.-Erklärung vor dem Beitritt zur MwSt.-Gruppe ist.

Gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften durchgeführte Geschäftsfälle

Zeile VA13 Gesamtbetrag der Geschäftsfälle, welche von Unternehmen und anderen Steuerzahlern gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften durchgeführt wurden, mit Ausnahme der Wasser-, Strom- und Gasversorgung, sowie alle Geschäftsfälle, die mit Entgelten verbunden sind, die dem Vorsteuereinbehalt unterliegen (Art.1, Absatz 2, Buchstaben a) und b) des MD vom 12. November 1998).

Pauschales Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89 des Gesetzes Nr. 190/2014 ausüben.

Zeile VA14 muss von den Steuerzahlern ausgefüllt werden, die beabsichtigen, nach dem Steuerzeitraum, auf den sich diese Erklärung bezieht, das pauschale Besteuerungssystem in Anspruch zu nehmen, das durch Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89, des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelt wird. Zwecks Mitteilung, dass es sich um die letzte jährliche Mehrwert-

steuererklärung vor Anwendung des Besteuerungssystemshandelt, muss insbesondere Kästchen 1 angekreuzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund der Berichtigung des Absetzbetrages gemäß Art. 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190 von 2014 eventuell geschuldete Steuer in der Zeile VF70 enthalten sein muss, die für die Berichtigung des Absetzbetrages vorgesehen ist, der durch Art. 19-bis2 geregelt ist.

Zeile VA15 ist den Gesellschaften vorbehalten, die im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 als nicht geschäftstätige Gesellschaften erscheinen, bzw. den Gesellschaften, die einen systematischen Verlust verzeichnen, laut Artikel 2, Absätze 36-decies und 36-undecies des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011.

Im Kästchen ist der Code anzugeben, der einer der folgenden Situationen entspricht:

- “1” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist;
- “2” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für das vorhergehende Jahr;
- “3” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für die zwei vorhergehenden Jahre;
- “4” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für die zwei vorhergehenden Jahre, die im Dreijahreszeitraum keine MwSt.-relevanten Geschäftsvorgänge getätigt hat, die nicht unter dem Betrag liegen, der sich aus der Anwendung der Prozentsätze laut Artikel 30, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 724 von 1994 ergibt.

Es wird daran erinnert, dass für die Gesellschaften und Körperschaften, die als Mantelgesellschaften gelten, das MwSt.-Guthaben aus der Jahreserklärung nicht mit dem Vordruck F24 verrechnet werden kann (in den mit den Codes 1, 2 und 3 angegebenen Fällen).

Was den mit dem Code 4 hervorgehobenen Fall betrifft, wie mit dem Rundschreiben Nr. 25 vom 4. Mai 2007 präzisiert, findet die im letzten Abschnitt des Absatzes 4 des Artikels 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 enthaltene Bestimmung Anwendung, die den endgültigen Verlust des jährlichen Mehrwertsteuerguthaben vorsieht.

Dennoch bringt die Angabe von Code 4 seitens der Personen, die ein jährliches Steuerguthaben hervorheben, in jedem Fall das Ausfüllen der Übersicht VX mit sich (siehe Hinweise zum Ausfüllen der Übersicht).

Daten in Bezug auf Beträge, die aufgrund des gesundheitlichen Notfalls durch COVID-19

Zeile VA16 suspendiert wurden, reserviert für Unternehmen, die, da sie berechtigt sind, im Jahr 2020 keine Mehrwertsteuerzahlungen zu den Fälligkeitsterminen geleistet haben (einschließlich der Restbetrag für 2019) unter Inanspruchnahme der nach dem Gesundheitsnotfall von COVID ausgestellten Aussetzungsanordnungen-19. Insbesondere muss Folgendes angegeben werden

- in **Feld 1** den Code aus der "Tabelle der ausgesetzten Zahlungen COVID-19" in der Anlage zum Formular VAT/2021;
- in **Feld 2** den Betrag der Zahlungen, die gemäß der Rechtsvorschrift mit dem in Feld 1 angegebenen Code ausgesetzt wurden. Subjekte, die während des Steuerzeitraums Zahlungen nach anderen Bestimmungen ausgesetzt haben, müssen mehr als ein Feld ausfüllen, um die ausgesetzten Beträge in Bezug auf jede gesetzliche Bestimmung, von der sie profitiert haben, anzugeben.

4.2.2 – ÜBERSICHT VB - DATEN BEZÜGLICH DER ERKENNUNGSDATEN DER FINANZBEZIEHUNGEN

Das Feld ist den Subjekten vorbehalten, die von den Bestimmungen in Art. 2, Absatz 36-vicies ter des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011 Gebrauch machen wollen. Insbesondere sind in den Zeilen VB1 bis VB4 die Erkennungsdaten der Beziehungen zu den Finanzsubjekten gemäß Artikel 7, Absatz 6 des D.P.R. Nr. 605 anzugeben. Im Sinne des Art. 2, Absatz 36-vicies ter des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011 umgeschrieben, ist für die Ausübenden von Unternehmen oder Künste und Berufe mit erklärten Erträgen und Vergütungen von höchstens 5 Millionen Euro, die für alle aktiven und passiven, in Ausübung der Tätigkeit vorgenommenen Geschäfte ausschließlich andere Zahlungsmittel als Bargeld verwenden und bei den Erklärungen in Sachen Einkommensteuer und Mehrwertsteuer die Erkennungsdaten der Beziehungen zu den Finanzsubjekten gemäß Art. 7, Absatz 6 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 605 vom 29. September 1973 angeben, die Halbierung der Verwaltungssanktionen gemäß den Art. 1, 5 und 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 vorgesehen.

Insbesondere ist anzugeben:

- die von der italienischen Finanzverwaltung ausgestellte Steuernummer des Finanzsubjekts (**Spalte 1**) oder, in Ermangelung, die ausländische Erkennungssteuernummer (**Spalte 2**);
- in **Spalte 3** die Bezeichnung des Finanzsubjekts;
- in **Spalte 4**, die Art der Beziehung mithilfe der Codes gemäß nachstehender Tabelle (vgl. Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 20. Dezember 2010):

Tabelle für die Codes

01	Kontokorrent
02	Depotkonto für Wertpapiere und/oder Obligationen
03	Depotkonto mit freier/festgelegter Spareinlage
04	Vertrauensbeziehung gemäß Gesetz Nr. 1966/1939
05	Kollektive Sparmittelverwaltung
06	Vermögensverwaltung
07	Einlagenscheine und verzinsliche Spareinlagen
08	Portfeuille
09	Individuelles/globales Lorokonto
10	Nach Eingang
11	Nicht verfügbare Abtretung
12	Schließfächer
13	Geschlossene Einlagen

14	Derivatverträge
15	Kredit-/Debetkarten
16	Bürgschaften
17	Kredite
18	Finanzierungen
19	Pensionsfonds
20	Ausgleichsvertrag
21	Finanzierung im Pool
22	Beteiligung
98	Tagesgeldgeschäft
99	Sonstige Beziehung

Sollten die vorgesehenen Zeilen für die Angabe der Beziehungen zu den Finanzsubjekten nicht ausreichend sein, muss ein andere Übersicht VB abgefasst und "02" im Feld "Vord. Nr." angegeben werden und so weiter.

Es wird hervorgehoben, dass die Abfassung mehrerer Vordrucke aufgrund der Präsenz mehrere Übersichten VB nicht die auf der Vorderseite anzugebende Zahl der Vordrucke ändert, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt.

4.2.3. – ÜBERSICHT VE - ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSUMSATZES UND DER ENTSPRECHENDEN STEUER AUF DIE STEUERPFLICHTIGEN GESCHÄFTSFÄLLE

Die Übersicht VE des Vordrucks MwSt. BASE besteht aus vier Abschnitten: 2) Steuerpflichtige Geschäftsfälle in der Landwirtschaft und steuerpflichtige gewerbliche oder freiberufliche Geschäftsfälle; 3) Gesamtbetrag steuerpflichtiger Betrag und Steuer; 4) Andere Geschäftsfälle; 5) Geschäftsumsatz.

In der Übersicht VE müssen alle im Land durchgeführten und nach Steuersätzen aufgeteilten Geschäfte enthalten sein sowie die Änderungen gemäß Art. 26 berücksichtigt werden.

Im Sonderfall, in dem der Steuerzahler im Steuerjahr unter die Mehrwertsteuer fallende Geschäfte mit einem nicht mehr in der Übersicht VE vorhandenen Steuersatz registriert hat, muss er die steuerpflichtigen Beträge bezüglich dieser Geschäfte in der entsprechenden Zeile mit dem sich dem angewendeten Satz annähernden Steuersatz kalkulieren und die entsprechenden Steuern berechnen. Anschließend muss er die (positive oder negative) Steuerdifferenz in der Zeile VE24 unter den Veränderungen einschließen. In den Übersichten VE und VF könnten einige Beträge infolge der kürzenden Berichtigungen, die im Besteuerungszeitraum durchgeführt wurden, mit negativem Vorzeichen aufscheinen. In diesem Fall, ist (innerhalb der Felder) das Vorzeichen (-) vor den entsprechenden Beträgen anzugeben.

Steuerzahler, die im Sinne des Art. 36-bis die Befreiung von den Verpflichtungen beansprucht und im Laufe des Jahres 2020 auch steuerpflichtige Geschäftsfälle durchgeführt haben, sind verpflichtet in Übersicht VE die durchgeführten steuerpflichtigen Geschäftsfälle wie auch die steuerbefreiten Geschäftsfälle gemäß Nummer 11, 18 und 19 des Art. 10 anzuführen, da für diese auch weiterhin die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung und –verbuchung gegeben ist.

Die Subjekte, die ab dem Steuerjahr 2021 das durch Artikel 1, Absatz 54 bis 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelte pauschale Besteuerungssystem in Anspruch nehmen, müssen in dieser Erklärung auch die Steuern berücksichtigen, die in Bezug auf die Geschäftsvorgänge gegenüber dem anderen Subjekten im Sinne von Artikel 6 und in Bezug auf die vorgenommenen Geschäftsvorgänge im Sinne von Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83/2012 zu zahlen sind, für die die Eintreibbarkeit noch nicht eingetreten ist (Artikel 1, Absatz 62 des Gesetzes Nr. 190/2014)."

Diese Geschäfte müssen in den Zeilen angeführt werden, die dem angewandten Steuersatz entsprechen. Sollten diese zum Geschäftsumsatz der Vorjahre beigetragen haben, muss die entsprechende Bemessungsgrundlage in Zeile VE39 eingeschlossen sein.

TEIL 2 – Steuerpflichtige Geschäftsfälle in der Landwirtschaft und steuerpflichtige gewerbliche oder freiberufliche Geschäftsfälle

Der Abschnitt 2 muss abgefasst werden:

- von allen Steuerzahlern, die gewerbliche, künstlerische bzw. freiberufliche Tätigkeiten ausüben;
- von den landwirtschaftlichen Erzeugern in ordentlicher Regelung für Wahlmöglichkeit für alle Verkäufe der Agrar- und Fischereiprodukten gemäß Absatz 1 des Art. 34, die im Jahre 2020 getätigt wurden, und für die die für die einzelnen Güter vorgesehenen eigenen Sätze anwendbar werden.

Steuerzahler, die eine Kürzung der Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen (**Verleger**), müssen in Übersicht VE, die Bemessungsgrundlage der Umsätze nach Abzug des zustehenden Absetzbetrages, anführen.

Darüber hinaus muss im Abschnitt der übernommene Teil der Gegenleistungen als steuerpflichtige Grundlage für die Güterverkäufe enthalten sein, für deren Erwerb der Abzug kraft der Vorgabe des Artikels 19-bis1 oder der anderen Bestimmungen begrenzt wurde (zum Beispiel Fahrzeuge). Für diese Veräußerungen wird die Bemessungsgrundlage gemäß Artikel 13, letzter Absatz dadurch ermittelt, indem auf das Entgelt der beim Kauf verwendete Prozentsatz der Absetzung angewandt wird.

Die Rückerstattungen – wozu das Subjekt für die eingestellten Leiharbeiter (Arbeiter auf Zeit) zugunsten des vermittelnden Unternehmens verpflichtet ist – der Lohn- und Fürsorgeaufwendungen, die von dem Unternehmen zugunsten des Leiharbeiters tatsächlich getragen wurden, sind als nicht in der MwSt.-Bemessungsgrundlage im Sinne des Art. 13 (Art. 7, Gesetz Nr. 133 vom 13. Mai 1999), siehe auch den Beschluss Nr. 384/E vom 12. Dezember 2002, eingeschlossen zu zählen.

Steuerzahler, die das Register der ausgestellten Rechnungen führen, können diesem Register die bereits nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Beträge entnehmen, und diese in Übereinstimmung mit dem bereits vorgedruckten Steuersatz in die Spalte 1, Zeilen von VE20 bis Zeile VE23, übertragen.

Die Einzelhändler und die anderen Steuerzahler gemäß Art. 22, für die eine Ausstellung der Rechnung nicht Pflicht ist, es sei denn auf Wunsch des Käufers, müssen den Gesamtbetrag der Geschäfte nach Abzug der eingegliederten MwSt mit den im Anhang des MwSt.-Vordrucks/2021 unter dem Posten "Steuerzahler, die das Gegenleistungsregister verwenden" dargelegten Methoden bestimmen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

Zeilen von VE20 bis VE23 in diesen Zeilen ist Folgendes anzugeben:

- in der ersten Spalte, die Beträge der steuerpflichtigen Geschäftsfälle, getrennt nach Steuersatz, die im Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder im Register der Entgelte (Art. 24) verbucht wurden bzw. zu verbuchen sind und deren Steuer im Jahr 2020 eintreibbar ist, wobei die für dieses Jahr verbuchten Berichtigungen gemäß Art. 26, zu berücksichtigen sind;
- in der zweiten Spalte, die Beträge der entsprechenden Steuer.

HINWEIS: In diesen Zeilen sind auch die Steuerbeträge für die Veräußerungen jener Subjekte einzuschließen, die im Sinne des Art.38-quater, zweiter Absatz außerhalb der Europäischen Union ansässig bzw. wohnhaft sind und für welche der Käufer dem Verkäufer im Laufe des Besteuerungszeitraumes nicht die Rechnung mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft zurückgegeben hat. Falls der Käufer dem Verkäufer, die von der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft mit dem Sichtvermerk versehene Rechnung innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsfall und innerhalb des Besteuerungszeitraumes zurückerstattet, ist der Verkäufer zwecks Rückerstattung der MwSt. angehalten, eine Wertverminderung gleich dem berichtigten Betrag in Zeile VE24 durchzuführen, (in diesem Fall ist die Steuer nicht in Übersicht VF einzuschließen). Falls die Rückgabe der Rechnung nach dem 31.12.2020 erfolgt, ist die Wertverminderung in der entsprechenden Zeile des Erklärungsvordruckes für das Jahr 2021, anzuführen.

Veräußerungen, die ohne Anwendung der Steuer im Sinne des Art. 38-quater, erster Absatz, durchgeführt wurden und mit den nicht steuerpflichtigen Geschäftsfällen in Zeile VE32 anzugeben sind, für welche dem Verkäufer die Rechnung mit dem Sichtvermerk, der bei Ausreise aus dem Gebiet der Gemeinschaft vom Zollamt angebracht wurde, nicht innerhalb des vierten Monats nach dem Geschäftsfall rückerstattet wurde, ist der Verkäufer verpflichtet innerhalb des folgenden Monats die erhöhende Berichtigung gleich dem Betrag der anwendbaren Steuer in Zeile VE25 einzutragen, um die entsprechende MwSt.-Schuld klar hervorzuheben. Falls die vor- genannte Frist nach dem 31.12.2020 liegt, ist die erhöhende Berichtigung in der entsprechenden Zeile des Erklärungsvordruckes für das Jahr 2021 anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. September 2018 die Ausstellung der Rechnungen bezüglich der Lieferung von Gegenständen im Sinne des Art. 38-quater von dem Lieferanten in elektronischer Form durchgeführt werden muss. Im Fall der Erteilung eines Sichtvermerkes an einer nationalen Ausgangsstelle besteht der Nachweis des Ausgangs der Gegenstände nicht mehr aus dem Stempel, welcher auf dem Steuerbeleg von dem Ausgangszollamt angebracht wird, sondern aus dem digitalen Visumcode (siehe Bestimmung der Zollagentur im Einvernehmen mit der Agentur der Einnahmen vom 22. Mai 2018).

TEIL 3 – Gesamtbetrag steuerpflichtiger Betrag und Steuer

Zeile VE24 in dieser Zeile ist die Summe der Bemessungsgrundlagen und der Steuern anzugeben, welche durch Addieren der Beträge aus den **Zeilen** von **VE20** bis Zeile **VE23**, die jeweils aus der Spalte der Bemessungsgrundlagen und jener der Steuern zu entnehmen ist, hervorgeht.

Zeile VE25 in dieser Zeile sind die Steuerberichtigungen und die Steuerauf- bzw. -abrundungen der in den Zeilen von VE20 bis VE23 angeführten Geschäftsfälle anzugeben.

Die Steuer aus Zeile VE24 kann vom Gesamtbetrag der Steuern, welcher aus dem Register der Ausgangsrechnungen und/oder aus dem Register der Entgelte hervorgeht, verschieden sein.

Die etwaige Differenz ergibt sich in folgenden Fällen:

- bei Steuerauf- bzw. -abrundungen, die auf die Rechnungsbeträge vorgenommen wurden (Art. 21, Absatz 2, Buchst. I);
- bei einer in der Rechnung angeführten Steuer, die höher ist als die tatsächlich geschuldete (Art. 21, Absatz 7) und für welche die wertvermindernde Berichtigung nicht vermerkt wurde;
- bei den in der Steuererklärung vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen auf die nächste Euro-Einheit.

Außerdem müssen in dieser Zeile die im Jahr 2020 registrierten erhöhenden und wertvermindernden Berichtigungen der Steuer angeführt werden, die sich auf Umsätze beziehen, welche in den Vorjahren registriert worden sind.

Dieser Differenzbetrag ist in Zeile VE25 anzugeben, wobei im Feld selbst das Vorzeichen (+) angeführt werden muss, falls der Steuergesamtbetrag, der aus den Rechnungsbüchern hervorgeht, höher ist als die berechnete Steuer, andernfalls ist das Vorzeichen (-) anzugeben.

Zeile VE26, in dieser Zeile ist der MwSt.-Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze anzugeben, der sich aus der Erhöhung bzw. Herabsetzung des Betrages aus Zeile VE24, um den Betrag der erhöhten oder herabgesetzten Berichtigungen aus Zeile VE25, ergibt.

TEIL 4 – Andere Geschäftsfälle

Im Abschnitt 4 sind die von den im vorherigen Abschnitt 2 abweichenden Geschäften einzuschließen.

In **Zeile VE31** ist der Betrag der nicht steuerpflichtigen Umsätze mit Exporteuren, die eine Absichtserklärung ausgestellt haben, anzuführen.

In **Zeile VE32** ist der Gesamtbetrag der anderen nicht als steuerpflichtig betrachteten Umsätze anzuführen (für die Ermittlung dieser Geschäftsfälle siehe im Anhang des MwSt.-Vordrucks/2021 unter "Ausfuhren und andere nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle" und "Gebrauchte Güter").

Außerdem sind die Vermittler mit Vertretung verpflichtet, in dieser Zeile die ihnen von den Reiseagenturen (Art. 7 des MD Nr. 340

vom 30.07.1999, vergl. Rundschreiben Nr. 328 vom 24.12.1997) entrichteten Provisionen für Dienstleistungen innerhalb der EU anzugeben.

In **Zeile VE33** ist der Betrag der MwSt.-freien Umsätze gemäß Art. 10 anzuführen. In der Zeile müssen auch die in Artikel 124 des Gesetzesdekrets Nr. 34 aus dem Jahr 2020 und Artikel 1, Absatz 453 des Gesetzes Nr. 178 aus dem Jahr 2020 genannten steuerfreien Umsätze angegeben werden. Steuerzahler, für welche im Jahr 2020 die Befreiung von der Rechnungsausstellung und der Registrierung von steuerbefreiten Geschäftsfällen gemäß Art. 36-bis zur Anwendung kam, müssen in dieser Zeile ausschließlich die Geschäftsfälle gemäß den Nummern 11, 18, und 19 des Art. 10 angeben, für welche in jedem Fall die Pflicht zur Rechnungsausstellung und Registrierung bestehen bleibt.

Es wird daran erinnert, dass die Durchführung von befreiten Tätigkeiten die Abfassung des Abschnitts 3-A der Übersicht VF mit sich bringt. In dem Fall hingegen, in dem die in dieser Zeile angegebenen steuerfreien Geschäfte ausschließlich gelegentlich durchgeführt werden bzw. einzig die Geschäfte gemäß den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 betreffen und nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen sowie zu steuerpflichtigen Geschäften gehören, ist einzig das Ausfüllen der Zeile VF60 erforderlich.

In **Zeile VE35, Feld 1** ist der Gesamtbetrag der Geschäftsfälle anzugeben, die unter Anwendung des reverse-charge durchgeführt wurden und in folgenden Feldern einzeln angeführt sind:

- im **Feld 2** sind die Abtretungen von Schrott und Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 im Staatsgebiet anzugeben, welche die Zahlung der MwSt. seitens der Verkäufer vorsieht, die passive Steuersubjekte sind. Im Feld müssen auch die Verkäufen von Paletten angegeben werden, die für die auf den ersten Gebrauchszyklus folgenden Zyklen wiederverwertet wurden. Im Feld müssen auch Dienstleistungen angegeben werden, die von Arbeitsverträgen, Auftragserteilungen oder Ähnlichem abhängen, die die Aufarbeitung von Nicht-Eisenmetallen zum Zweck haben. Die Abtretungen der genannten Güter gegenüber Privatverbrauchern, unterliegen hingegen der ordentlichen Regelung der MwSt. und müssen deshalb ausschließlich im 2. Teil der Übersicht VE eingeschlossen werden (für zusätzliche Erläuterungen siehe im Anhang des MwSt.-Vordrucks/2021 unter "Schrott");
- im **Feld 3** sind die Veräußerungen von Gold für Investitionen anzugeben, die infolge der Option steuerpflichtig sind und die entsprechenden Leistungen für die Vermittlung die innerhalb des Staatsgebietes mit passiven Steuersubjekten durchgeführt wurden, wie auch der Gesamtbetrag der Veräußerungen von Gold anzugeben, das verschieden von jenem für Investitionen und von reinem Silber ist. Es handelt sich dabei immer um Geschäftsfälle mit passiven Steuersubjekten (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang des MwSt.-Vordrucks/2021 "Geschäftsfälle mit Gold und Silber");
- im **Feld 4** sind Dienstleistungen im Bereich des Bauwesens anzugeben, die von Subunternehmern im Sinne von Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a) ohne Steueranlastung durchgeführt wurden;
- im **Feld 5** sind Abtretungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen anzugeben, für die die Steuer im Sinne von Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-bis), vom Abtretungsempfänger zu zahlen ist;
- **Feld 6** Veräußerungen von Mobiltelefonen, für die die Steuer im Sinne des Artikels 17, Absatz 6, Buchstabe b) vom Erwerber gezahlt werden muss;
- **Feld 7** Abtretungen von Spielkonsolen, Tablets PC und Laptops, sowie von integrierten Schaltvorrichtungen, wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten zur Datenverarbeitung vor deren Installierung in für Endverbraucher bestimmte Produkte, für die die Steuer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe c) vom Zessionar zu entrichten ist;
- **Feld 8** Reinigungsdienste, Abrissdiensten, Installationsdienste von Anlagen und Fertigstellungsdiensten von Gebäuden, für die die Steuer vom Übernehmer geschuldet ist gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter);
- **Feld 9** Operationen des Energiesektors, für die die Steuer vom Übernehmer geschuldet ist gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstaben d-bis), d-ter) und d- quater).

In **Zeile VE36** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle anzugeben, welche unter Anwendung von besonderen Begünstigungen für Personen durchgeführt wurden, die vom Erdbeben betroffen wurden oder von diesen gleichgestellten Personen.

In **Zeile VE37, im Feld 1** ist der Gesamtbetrag der Geschäfte anzugeben, **die im Jahr mit in den Folgejahren zahlbarer Mehrwertsteuer durchgeführt werden.**

Es handelt sich um Geschäftsvorgänge:

- die den Subjekten gemäß Artikel 6, Absatz 5 gegenüber getätigt wurden;
- im Sinne von Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012 (MwSt.-System gegen Kasse). Diese Geschäftsvorgänge müssen auch im **Feld 2** getrennt angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geschäfte gemäß dieser Zeile und die entsprechende Abgabe nicht im Abschnitt 2 der Übersicht VE enthalten sein dürfen.

Zeile VE38 die Verkäufe von Gütern und Dienstleistungen angeben, die gegenüber den öffentlichen Verwaltungen und den anderen Subjekten laut dem Art. 17-ter, Abs. 1-bis getätigt wurden, und für die die Steuer von den Abtretungsempfängern oder von den Auftraggebern unter Anwendung der im erwähnten Artikel 17-ter enthaltenen Bestimmungen zu überweisen ist.

In **Zeile VE39** ist für die Herabsetzung des Geschäftsumsatzes (aber ohne Angabe des Vorzeichens "Minus") der Gesamtbetrag der Umsätze anzugeben, die zur Bildung des Geschäftsumsatzes des Jahres oder der Vorjahre beigetragen haben und deren Steuer im Jahr 2020 fällig war.

Diese Geschäftsfälle sind in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Steuersatz in den Zeilen von VE20 bis VE23 nur für die Ermittlung der geschuldeten Steuer des laufenden Jahres anzugeben.

In **Zeile VE40** sind die steuerpflichtigen Beträge (nach Abzug der MwSt.), die nicht unter das Geschäftsumsatz fallen, anzugeben. Es handelt sich dabei gemäß den Bestimmungen des Art. 20 um Abtretungen von abschreibbaren Gütern und um Übertragungen gemäß Art. 36, letzter Absatz. **Dieser Betrag vermindert den Geschäftsumsatz des Jahres.**

TEIL 5 – Geschäftsumsatz

Zeile VE50, der *Geschäftsumsatz* ergibt sich aus der Summe der in den Zeilen VE24, Spalte 1 und in den Zeilen von VE31 bis VE38 angeführten Beträge und durch den Abzug des Betrages aus Zeile VE39 und VE40.

4.2.4. – ÜBERSICHT VF – PASSIVGESCHÄFTE UND ABSETZBARE MwSt.

Die Übersicht VF des Vordrucks MwSt.-BASE setzt sich aus drei Abschnitten zusammen: 1) Betrag der im Staatsgebiet getätigten Erwerbungen; 2) Gesamterwerbungen und Gesamtsteuer; 3) Bestimmung der zum Abzug zulässige Mehrwertsteuer. In der Übersicht müssen der steuerpflichtige Betrag und die entsprechende Steuer bezüglich der im Geschäftsjahr des Unternehmens, Kunst oder Beruf, erworbenen Güter und Dienstleistungen angegeben werden, die aus den im Register der Erwerbungen gemäß Art. 25 bzw. in anderen von den Bestimmungen hinsichtlich der besonderen Regelungen vorgesehenen Registern vermerkten Rechnungen unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26, die im gleichen Jahr registriert wurden, resultieren.

In dem besonderen Fall, in dem der Steuerpflichtige im MwSt.-pflichtige Geschäftsvorgänge mit Steuersätzen oder Verrechnungssätzen verbucht hat, die nicht mehr in der Zeile VF vorhanden sind, muss er die steuerpflichtigen Beträge in Bezug auf diese Geschäftsvorgänge der Zeile hinzurechnen, deren Steuersatz dem angewandten Steuersatz am nächsten kommt, und die entsprechende Steuer dadurch berechnen, dass er die (positive oder negative) Steuerdifferenz in der Zeile VF24 zu den Änderungen hinzurechnet.

TEIL 1 – Betrag der Anschaffungen im Staatsgebiet

Zeilen von VF1 bis VF14, die im Inland getätigten Anschaffungen sowie die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und Einfuhren, die der Steuer unterworfen wurden und für welche im Jahr 2020 das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde. In diese Zeilen sind daher auch die Käufe aufzunehmen, die in den Vorjahren erfolgt sind und für welche die Steuer fällig geworden ist (Artikel 6, Absatz 5; Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012 und Art. 17-ter).

In diesen Zeilen sind auch die Anschaffungen von Gold, von reinem Silber, von Schrott und von Wiederverwertungsmaterial anzuführen, für welche der reverse-charge Mechanismus angewandt wurde (siehe im Anhang des MwSt.-Vordrucks/2021 "Geschäftsfälle mit Gold und Silber" und "Schrott").

Die Steuer der genannten Anschaffungen ergibt sich durch die Multiplikation der steuerpflichtigen Beträge in den Zeilen von VF1 bis **VF14** mit den entsprechenden Steuer- oder Ausgleichssätzen.

Die Steuer, die sich aus dieser Berechnung ergibt, ist jeweils unter den entsprechenden Steuersätzen in den Zeilen von VF1 bis **VF14** (Spalte 2) anzugeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die entsprechenden Steuern müssen auf die nächste Euro-Einheit auf- bzw. abgerundet werden.

In den **Zeilen von VF16 bis VF20** sind die im Jahr 2020 notierten Einkäufe anzugeben.

Zeile VF16, Feld 1 objektiv nicht zu versteuernde Ankäufe, die ohne Inanspruchnahme des Plafonds getätigt wurden, Ankäufe, die nicht der Steuerpflicht unterliegen, und Ankäufe in Bezug auf gelegentliche Geschäftsvorgänge, die unter die Differenzbesteuerung nach den Vorgaben des G.D. N 41/1995 und nachfolgende Änderungen fallen, mit Ausnahme der Ankäufe durch Subjekte, die sich im Jahr 2020 erleichterte Steuersysteme zur Unterstützung der jungen Unternehmenstätigkeit und der mobilen Arbeiter gemäß Artikel 27, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets N 98/2011 in Anspruch genommen haben, die in der Zeile VF17 anzugeben sind.

Im Feld müssen auch die Käufe angegeben werden, die die gelegentlich durchgeführten Geschäfte betreffen und unter das vom Art. 34-bis für die verbundenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgesehene Sondersystem fallen (vergleiche Anleitung für Zeile VF62).

Zeile VF16, Feld 2, steuerfreie Anschaffungen im Inland (Art. 10, siehe Erläuterung zur Zeile VE33). Darüber hinaus müssen Käufe, die gemäß Artikel 124 des Gesetzesdekrets Nr. 34 von 2020 und Artikel 1, Absatz 453 des Gesetzes Nr. 178 von 2020 freigestellt sind, angegeben werden.

Zeile VF17, Feld 1, Ankäufe durch Subjekte, die im Jahr 2020 erleichterte Steuersysteme in Anspruch genommen haben. Es handelt sich um Ankäufe durch Subjekte die Folgendes angewandt haben:

- das Steuersystem zur Unterstützung der jungen Unternehmenstätigkeit und der mobilen Arbeiter gemäß Artikel 27, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98/2011;
- das pauschale Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1, Absätze 54 bis 89, des Gesetzes Nr. 190 von 2014 ausüben. Diese Ankäufe müssen auch in **Feld 2** gesondert aufgeführt werden.

Zeile VF18, Anschaffungen im Inland, die nicht der Steuer unterliegen, da diese gemäß den Sonderbestimmungen durchgeführt wurden, welche für die erdbebengeschädigten Steuerzahler bzw. diesen gleichgestellten Subjekten vorgesehen sind.

Zeile VF19, Anschaffungen im Inland, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Einfuhren nach Abzug der MwSt., für welche aufgrund des Art.19-bis1, oder aufgrund anderer Bestimmungen, die Absetzung der Steuer nicht zulässig ist.

Bei Anschaffungen, für welche eine **Teilabsetzung der Steuer** (z.B. 40%) vorgesehen ist, muss nur der steuerpflichtige Betrag angegeben werden, der dem Teil der nicht absetzbaren Steuer entspricht. Der restliche steuerpflichtige Teil und die restliche Steuer sind in den Zeilen von VF1 bis Zeile VF14 anzugeben.

Zeile VF20 die Binneneinkäufe, die innergemeinschaftlichen Einkäufe und die Importe nach Abzug der MwSt angeben:

- von Steuerpflichtigen durchgeführt, die ausschließlich befreite Geschäfte ausüben, für die die Steuer im Sinne des Art. 19, Absatz 2 völlig abzugsunfähig ist;
- von Subjekten durchgeführt, die die Befreiung von den Erfüllungen im Sinne des Art. 36-bis gewählt haben;
- betreffs der befreiten Geschäften, die gelegentlich durchgeführt werden, oder betreffs der befreiten Geschäften gemäß den Nr. 1 bis 9 des Art. 10, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zusätzlich zu steuerpflichtigen Geschäften sind (die MwSt der besagten Geschäfte ist jedenfalls abzugsunfähig);
- betreffs der befreiten Tätigkeiten, wenn auch gelegentliche steuerpflichtige Geschäfte durchgeführt werden.

In **Zeile VF21 im Feld 1** ist der Gesamtbetrag der Anschaffungen mit in den Folgejahren zahlbarer Mehrwertsteuer anzugeben, die **2020** vermerkt wurden, gegenüber denen im selben Jahr nicht die Steuerfälligkeit eingetreten ist. Es handelt sich um Einkäufe, die:

- von Subjekten gemäß Artikel, 6, Absatz 5 durchgeführt wurden;

- von Subjekten gemäß Art. 17-ter durchgeführt wurden;

- von Subjekten durchgeführt wurden, die auf das MwSt.-System gegen Kasse gemäß Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012 zurückgreifen. Diese Geschäftsfälle müssen auch im **Feld 2** getrennt angegeben werden. Es wird hervorgehoben, dass das Feld nicht von den Käufern oder Auftraggebern der Subjekte auszufüllen ist, die auf das MwSt.-System gegen Kasse zurückgegriffen haben. Wie im Rundschreiben Nr. 44 vom 26. November 2012 erläutert, entsteht für die Käufer oder Auftraggeber, die nicht für das MwSt.-System gegen Kasse optiert haben, das Recht auf Abzug auf jeden Fall zu dem Zeitpunkt, in dem der Geschäftsfall durchgeführt wird.

Zeile VF22, Anschaffungen, die im Vorjahr verbucht wurden und deren Steuer im Jahr **2020** eintreibbar ist. Diese Anschaffungen sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen Prozentsätzen auch in den Zeilen von VF1 bis VF14 ausschließlich in Bezug auf die absetzbare Steuer einzutragen. Dieser Gesamtbetrag (ohne Vorzeichen "minus" anzugeben) ist vom Gesamtbetrag der Anschaffungen des Jahres 2020 abzuziehen.

TEIL 2 – Gesamtbetrag der Anschaffungen, Gesamtbetrag der Steuer

Zeile VF23 in der Zeile muss der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Beträge und der Steuern angegeben werden, der durch Addieren der in den **Zeilen** von **VF1 bis VF21** der Spalte für die steuerpflichtigen Beträge beziehungsweise der Spalte für die Steuern und durch Abzug des Betrags der Zeile VF22 festgesetzt wird.

Zeile VF24 Steueränderungen und -aufrundungen. Die in der Zeile VF23, Spalte 2 angegebene Steuer auf die Anschaffungen könnte von der aus den Büchern resultierenden Steuer abweichen. Die Differenz zwischen dem Betrag der aus dem Buch resultierende Mehrwertsteuer und der aus der Berechnung resultierende Mehrwertsteuer muss in der Zeile VF24 angegeben werden, der das (+) Zeichen vorangestellt wird, wenn der Gesamtbetrag der aus den Büchern resultierenden Steuer größer als die berechnete Steuer ist, oder umgekehrt das (-) Zeichen.

Zeile VF25 Gesamtbetrag für die Mehrwertsteuer auf die steuerpflichtigen Erwerbungen, der durch die algebraische Summe der Zeilen VF23 und VF24, Spalte 2 erhalten wird. Der entsprechende Betrag muss dann in der Zeile **VF71** (zum Abzug zulässige Mehrwertsteuer) wiedergegeben werden, wenn keine anderen Zeilen des Abschnitts 3 dieser Übersicht ausgefüllt werden.

Zeile VF27 der steuerpflichtige Gesamtbetrag der in der Zeile VF23, Spalte 1 angegebenen Erwerbungen muss aufgeteilt werden. Die folgenden Daten sind nach Abzug der Mehrwertsteuer in den entsprechenden Feldern anzugeben:

- **Feld 1**, Kosten der abschreibungsfähigen, materiellen oder immateriellen Güter gemäß den Artikeln 102 und 103 des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986, einschließlich der Güter zu Kosten unter 516,46 Euro und des Wiederkaufspreises für schon in Leasing erworbene Güter (zum Beispiel Maschinen, Ausstattungen, Anlagen usw.);
- **Feld 2**, Kosten der nicht abschreibungsfähigen Investitionsgüter unter Berechnung:
 - des Preises für Mieten bezüglich der Investitionsgüter, die mit Leasing-, Nutzungs- und Mietverträgen oder gegen Entgelt erworben wurden;
 - die Gegenleistung bezüglich des Kaufs von nicht abschreibungsfähigen Investitionsgütern (zum Beispiel Grundstücken);
- **Feld 3**, Kosten der zum Weiterverkauf bestimmten Gütern (Waren) und der zur Produktion von Gütern und Dienstleistungen bestimmten Gütern (zum Beispiel Rohstoffe, Halbfertigteile, Hilfsmaterialien);
- **Feld 4** Kosten aller anderen Anschaffungen und Einfuhren von Gütern und Dienstleistungen hinsichtlich der Unternehmenstätigkeit, Kunst oder Profession, die nicht in den vorherigen Feldern enthalten waren (zum Beispiel allgemeine Kosten, Kosten für den Erwerb von Dienstleistungen, usw.).

TEIL 3 – Ermittlung der absetzbaren MwSt.

Der Abschnitt 3 des Vordrucks MwSt. BASE ist für die Festsetzung der zum Abzug zulässigen Mehrwertsteuer vorgesehen. Die Subjekte, die gemäß Artikel 10 steuerfreie Geschäfte getätigt haben, müssen das **Kästchen 3** der **Zeile VF30** ankreuzen und den **Abschnitt 3-A** ausfüllen. Es wird hervorgehoben, dass bei **befreiten gelegentlichen Tätigkeiten**, befreiten, von den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehenen Tätigkeiten, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen, bzw. **besteuerbaren gelegentlichen Tätigkeiten ohne** mit ihnen verbundenen **Einkäufe** nur die **Zeile VF60**, Kästchen 1 oder Kästchen 2 abgefasst werden muss.

TEIL 3-A – Steuerfreie Geschäftsfälle

Zeile VF31 ausschließlich von jenen Subjekten abzufassen, die im Wesentlichen befreite Tätigkeiten ausüben und nur gelegentlich besteuerebare Tätigkeiten durchgeführt haben, **indem sie mit ihnen verbundenen Erwerbe getragen haben**. Die MwSt. der Anschaffungen, die für diese Geschäftsfälle bestimmt sind, ist zur Gänze absetzbar. In diesem Fall müssen in den dafür vorgesehenen Feldern der steuerpflichtige Betrag und die Steuer bezüglich der Anschaffungen für steuerpflichtige Geschäfte angegeben werden, die schon in den Zeilen VF1 bis VF14 dargelegt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die anderen Zeilen in diesem Teil nicht abzufassen sind.

Das Kästchen in **Zeile VF32** muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, welche ausschließlich steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben. In diesem Fall sind die anderen Zeilen dieses Teiles nicht abzufassen und der Betrag dieser steuerpflichtigen Anschaffungen ist in Zeile VF20 einzuschließen, da die entsprechende Steuer nicht abgezogen werden kann.

Das Kästchen in **Zeile VF33** muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, die für das Besteuerungsjahr 2020 von der Wahl gemäß Art. 36-bis Gebrauch gemacht haben. In diesem Fall ist keine andere Zeile dieses Teiles abzufassen und der Betrag der entsprechenden steuerpflichtigen Anschaffungen ist in Zeile VF20 einzuschließen, da dieser nicht abgezogen werden kann.

Zeile VF34 den Subjekten vorbehalten, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach der Tätigkeit sowohl steuerpflichtiger als auch steuerfreier Geschäfte zur Berechnung des Abzugsanteils im Sinne des Art. 19-bis gehalten sind.

Der Prozentsatz der Absetzbarkeit ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den Geschäftsfällen, die im Laufe des Jahres durchgeführt wurden (zu diesen zählen sowohl die steuerpflichtigen Geschäftsfälle sowie die Geschäftsfälle gemäß Artikel 19, Absatz 3, die zwecks Absetzung den steuerpflichtigen Geschäftsfällen gleichgestellt wurden und die in Artikel 124 des Gesetzesdekrets Nr. 34 aus dem Jahr 2020 und Artikel 1, Absatz 453 des Gesetzes Nr. 178 aus dem Jahr 2020 genannten steuerfreien

Umsätze) und den Gesamtbetrag, der durch die im selben Jahr durchgeführten steuerfreien Geschäftsfälle erhöht wird. Jedoch werden im Absatz 2 des Artikels 19-bis einige Geschäftsfälle in Betracht gezogen, bei denen die Berechnung des Absetzungsprozentsatzes nicht beeinflusst wird, weshalb man bei diesen Geschäftsfällen weder das Verhältnis zum Zähler noch zum Nenner berücksichtigen muss. Es handelt sich hauptsächlich um Veräußerungen von abschreibbaren Gütern, um interne Überschreibungen gemäß Art. 36, letzter Absatz, um Geschäftsfälle gemäß Artikel 2, dritter Absatz, Buchst. a), b), d) und f), um steuerfreie Geschäftsfälle laut Artikel 10, Nr. 27 quinquies), sowie um steuerfreie Geschäftsfälle, die unter den Nummern von 1 bis 9 des vorgenannten Art. 10 angeführt sind, vorausgesetzt, dass diese Geschäftsfälle nicht zur eigenen Tätigkeit des passiven Subjektes zählen oder es sich um solche handelt, die zusätzlich zu den steuerpflichtigen Geschäftsfällen durchgeführt werden, oder es sich um Investitionstätigkeiten in Bezug auf den Gegenstand des Unternehmens handelt. In Bezug auf die letzten Geschäfte (von 1 bis 9 des Art. 10) ist die Nichtabsetzbarkeit der Steuer für die Güter und die Dienstleistungen, die ausschließlich für ihre Durchführung verwendet werden, vorgesehen und dies in Beachtung des von Absatz 2 des Artikels 19 vorgesehenen allgemeinen Prinzips, mit welchem die Nichtabsetzbarkeit der Steuer für Güter und Dienstleistungen bei steuerfreien Geschäftsfällen vorgesehen ist.

Erforderliche Angaben für die Ermittlung des Absetzungsprozentsatzes, der im Feld 9 anzugeben ist

In den Feldern 1, 2, 3, 4, 7 und 9 sind einige steuerfreie Geschäftsfälle anzugeben, die bereits in Zeile VE33 angegeben sind.

Feld 1 ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle gemäß Art. 10, Nr. 11 anzugeben, die von den Subjekten, welche Gold für Investitionen herstellen oder Gold in Gold für Investitionen verarbeiten und in Art. 19, Absatz 3, Buchst. d) angeführt sind. Diese Geschäftsfälle sind zwecks Absetzung den steuerpflichtigen Geschäftsfällen gleichgestellt (siehe im Anhang des MwSt.-Vordrucks/2021 "Geschäftsfälle mit Gold und Silber").

Feld 2 ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle gemäß Art. 10, Nummern von 1 bis 9 anzugeben, wenn sie kein Gegenstand der eigenen Tätigkeit des Unternehmens sind oder zusätzlich zu steuerpflichtigen Geschäftsfällen durchgeführt werden. Diese Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung der absetzbaren pro-rata nicht zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass jede Tätigkeit, die unter den ordentlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens fällt und zwar zum eigenen und institutionellen Gegenstand zählt, als unternehmenseigene Tätigkeit zu betrachten ist, davon sind nur jene Tätigkeiten ausgeschlossen, die nicht zu den Haupttätigkeiten zählen, das heißt unter jene Tätigkeiten, die nicht direkt zur Erzielung der dem Unternehmen eigenen Zweckbestimmung zählen, sondern ausschließlich zu Investitionszwecken als zusätzliche oder gelegentliche Tätigkeit durchgeführt werden (siehe Rundschreiben Nr. 25 vom 3. August 1979 und Nr. 71 vom 26. November 1987).

Feld 3 ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle laut Art. 10, Nr. 27-quinquies anzugeben. Es handelt sich um Abtretungen, die vorher gekaufte oder importierte Güter zum Gegenstand haben und wofür kein Recht auf eine gänzliche MwSt.-Absetzung im Sinne der Artikel 19, 19-bis1 oder 19-bis2 zusteht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag, der im vorliegenden Feld einzutragen ist, abzüglich der eventuell durchgeführten Veräußerungen von abschreibbaren Gütern anzuführen ist. Die in diesem Feld angeführten Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung des Absetzbetrages pro-rata nicht zu berücksichtigen.

Feld 4 ist der Gesamtbetrag der Abtretungen von abschreibbaren Gütern und der internen Überschreibungen anzugeben, die beide MwSt.-frei sind. Die in diesem Feld angeführten Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung des Absetzbetrages pro-rata nicht zu berücksichtigen.

In den Feldern 5 und 6 sind besondere Arten von Geschäftsfällen anzuführen, wofür im Sinne des Art. 19, Absatz 3 Anrecht auf eine Absetzung zusteht, auch wenn diese Geschäftsfälle der Verpflichtung auf Rechnungslegung, Registrierung und Erklärung unterliegen und für welche bei der Berechnung der Absetzbetrag pro-rata zu berücksichtigen ist.

Feld 5 ist der Betrag der außerhalb des Staatsgebiets durchgeführten Geschäfte angeben, die, wenn sie in Italien durchgeführt werden, Anrecht auf Abzug im Sinne des Artikels 19, Absatz 3, Buchstabe b) geben würden.

Feld 6 ist der Gesamtbetrag der Geschäftsfälle gemäß Art. 74, Absatz 1 anzugeben, die der Monophasen-MwSt. unterliegen (Wiederverkauf von Monopolwaren usw.).

Feld 7 gemäß den Nummern 1) bis 4) des Artikels 10 befreiten Geschäfte angeben, die vom Artikel 19, Absatz 3, Buchstabe a-bis) den steuerpflichtigen Geschäften zu Abzugszwecken gleichgestellt werden.

Feld 9 die in Artikel 124 des Gesetzesdekrets Nr. 34 aus dem Jahr 2020 und Artikel 1, Absatz 453 des Gesetzes Nr. 178 aus dem Jahr 2020 genannten steuerfreien Umsätze angeben, die für Vorsteuerabzugszwecke wie steuerpflichtige Umsätze behandelt werden.

Feld 10 ist der Absetzungsprozentsatz, der aufgrund der folgenden Rechenformel berechnet wird, anzugeben:

$$\frac{\text{VE50} + \text{VF34 Feld 1} + \text{VF34 Feld 5} + \text{VF34 Feld 6} + \text{VF34 Feld 7} - (\text{VE33} - \text{VF34 Feld 4})}{\text{VE50} + \text{VF34 Feld 5} + \text{VF34 Feld 6} - \text{VF34 Feld 2} - \text{VF34 Feld 3}} \times 100$$

das Ergebnis muss auf die höhere bzw. niedrigere Einheit auf- bzw. abgerundet werden, je nachdem, ob die Dezimalzahl fünf Zehntel überschreitet oder darunter liegt. Zwecks Auf- bzw. Abrundung sind die ersten 3 Dezimalzahlen zu berücksichtigen: Zum Beispiel der Prozentsatz 0,502 wird auf 1 aufgerundet, der Prozentsatz 7,500 wird auf 7 abgerundet. Im besonderen Fall, dass sich ein negativer Prozentwert ergibt, ist 0 (Null) anzugeben, während bei einem Prozentwert von mehr als Hundert, Hundert anzugeben ist.

In **Zeile VF37** ist die absetzbare MwSt. anzugeben. Die Modalitäten zur Abfassung sind in Bezug auf die nachstehend aufgelisteten geschäftlichen Situationen zu unterscheiden:

- die steuerpflichtigen, gelegentlichen Geschäftsfälle (Zeile VF31); in diesem Fall ist der Steuerbetrag aus Zeile VF31, Spalte 2 zu übertragen;
- Durchführung von steuerfreien Geschäftsfällen (Zeile VF32); in diesem Fall ist in Zeile VF37 kein Betrag einzutragen, da keine absetzbare MwSt. vorliegt;
- Vorliegen der getroffenen Wahl gemäß Art.36-bis (Zeile VF33); in diesem Fall ist in Zeile VF37 kein Betrag einzutragen, da keine absetzbare MwSt. vorliegt;
- gleichzeitiges Vorliegen von steuerfreien und steuerpflichtigen Geschäftsfällen; in diesem Fall erhält man die absetzbare MwSt. durch die Anwendung der Methode der Anteile (prorata), wobei die nachstehende Berechnung durchzuführen ist:

Absetzbare MwSt. VF37 = (VF23 x VF34 Feld 9) : 100

Der algebraisch mit dem Betrag aus Zeile VF37 summierte Betrag aus Zeile VF70 ist in Zeile VF71 zu übertragen.

TEIL 3-C – Sonderfälle

Die Zeilen VF60 bis VF62 sind den Subjekten vorbehalten, die Folgendes durchgeführt haben:

- gelegentliche steuerfreie Geschäfte,
- steuerbare gelegentliche Tätigkeiten ohne mit ihnen verbundene Einkäufe,
- ausschließlich steuerfreie unter den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehene Geschäfte, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu steuerpflichtigen Geschäften gehören,
- gelegentliche Abtretungen von Gebrauchsgütern,
- gelegentliche Geschäfte, die unter die vom Art. 34-bis für die verbundenen Agrartätigkeiten vorgesehene Regelung fallen.

Zeile VF60 muss von Subjekten abgefasst werden, die bei der Ausübung von Tätigkeiten, die zur Durchführung von steuerbaren Tätigkeiten führen, gelegentlich befreite Tätigkeiten durchgeführt haben bzw. von Steuerpflichtigen, die bei der Ausübung von Tätigkeiten, die zur Durchführung von befreiten Tätigkeiten führen, gelegentlich steuerbare Tätigkeiten durchgeführt haben. Insbesondere:

- Das **Kästchen 1** muss angekreuzt werden, wenn **befreite Tätigkeiten** bloß gelegentlich durchgeführt werden, d.h. ausschließlich die unter den Punkten 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehenen befreiten Tätigkeiten, die nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen oder zusätzliche zu den steuerbaren Tätigkeiten. Der Betrag dieser befreiten Tätigkeiten ist in der Zeile VE33 anzugeben, während die damit verbundenen Erwerbe in der Zeile VF20 angegeben werden müssen,
- das **Kästchen 2** muss von den Subjekten angekreuzt werden, die wesentlich befreite Tätigkeiten ausüben und bei der Ausübung dieser Tätigkeiten nur gelegentlich **steuerbare Tätigkeiten** durchgeführt haben. Es wird hervorgehoben, dass das Kästchen den Steuerpflichtigen vorbehalten ist, die keine mit diesen Tätigkeiten verbundenen Erwerbe durchgeführt haben. Bei Erwerben für die steuerbaren Tätigkeiten und für die entsprechende Absetzung muss nämlich die Zeile VF31 abgefasst werden.

Es wird hervorgehoben, dass die Kästchen 1 und 2 unter einander alternativ sind.

Zeile VF61 das Kästchen muss angekreuzt werden, wenn gelegentliche Abtretungen von Gebrauchsgüter durchgeführt wurden, die mit Anwendung der besonderen vom GD Nr. 41 von 1995 vorgesehenen Margenregelung vorgenommen wurden.

Für die Berechnung der Brutto-Gesamtmarke und für die Übertragung der Daten in die Übersicht VE wird auf die im Anhang des MwSt.-Vordrucks/2021 unter "Gebrauchte Güter" enthaltene Anleitung für das Ausfüllen der Aufstellung B verwiesen. Es wird festgehalten, dass die Summe der Ankäufe in Bezug auf die genannten Verkäufe in Zeile VF16, Feld 1 angegeben werden muss, mit Ausnahme der Ankäufe durch Subjekte, die im Jahr 2020 erleichterte Steuersysteme zur Unterstützung der jungen Unternehmenstätigkeit und der mobilen Arbeiter gemäß Artikel 27, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets N 98/2011 in Anspruch genommen haben, die in der Zeile VF17 anzugeben sind.

Zeile VF62 muss von den Agrarbetrieben ausgefüllt werden, die gelegentlich Geschäfte durchgeführt haben, für die die für die verbundenen Agrartätigkeiten vom Artikel 34-bis vorgesehene Sonderregelung anwendbar wird. In den Feldern 1 und 2 den steuerpflichtigen Betrag bzw. die Steuer bezüglich der vorgenannten, schon in der Übersicht VE enthaltenen Geschäfte angeben. Die zum Abzug zulässige Mehrwertsteuer wird durch Anwendung des Prozentsatzes von 50% auf den im Feld 2 hervorgehoben Betrag festgesetzt. Die diese Geschäfte betreffenden Anschaffungen sind in der Zeile VF16, Feld 1 anzugeben (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang des MwSt.-Vordrucks/2021 unter "Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten").

TEIL 4 – Absetzbare MwSt.

Zeile VF70, Gesamtbetrag der Berichtigungen. Artikel 19-bis2 sieht vor, dass die Steuerabsetzung für die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach jener, die am Anfang durchgeführt wurde, zu berichtigen ist, falls sich der Anspruch auf die Absetzung im Augenblick der Verwendung der Güter und Dienstleistungen verändert hat.

Vergünstigtes Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität gemäß Artikel 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 von 2011 – Abfassungsmodalitäten.

Die Zeile muss in der Erklärung für das Jahr ausgefüllt werden, in dem der Übergang zum ordentlichen Steuersystem erfolgte, wobei die Berichtigung des Absetzbetrages ohne den Teil anzugeben ist, der bereits von den Raten abgezogen wurde, die noch für die Berichtigung des Eintritts in das Steuersystem geschuldet werden.

Pauschales Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89 des Gesetzes Nr. 190/2014 ausüben.

Die Subjekte, die ab dem Steuerjahr 2021 das durch Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelte pauschale Besteuerungssystem in Anspruch nehmen, müssen in der Zeile VF70 die eventuell aufgrund der Berichtigung des Absetzbetrages gemäß Art. 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2014 geschuldete Steuer angeben.

Die selbe Zeile muss auch bei der Erklärung für das Jahr, in dem der Übergang auf das normale Steuersystem erfolgt ist, ausgefüllt werden, unter Angabe der eventuellen Steuerguthaben wegen Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß Artikel 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2014.

Für die Ermittlung des gesamten Betrages der Berichtigungen, die in der Erklärung anzuführen sind, wurde im Anhang des MwSt.-Vordrucks/2021 die Aufstellung D vorgesehen (siehe unter "Berichtigungen des Absetzbetrages").

Zeile VF71 die Zeile muss stets von allen Steuerzahlern für die Angabe der zum Abzug zulässigen Mehrwertsteuer ausgefüllt werden, die bei Nichtausfüllung weder der Zeile VF30 noch der Zeile VF70 dem in der Zeile VF25 angegebenen Betrag entspricht.

Beim Ausfüllen der Zeile **VF30** durch Ankreuzen des **Kästchens 3** und beim Ausfüllen des Abschnitts 3-A für steuerfreie Geschäfte muss in dieser Zeile der in der Zeile VF37 hervorgehobene, eventuell um den in Zeile VF70 angegebenen Betrag erhöhte Betrag angegeben werden.

Die Abfassung der **Zeile VF60** durch Ankreuzen des **Kästchens 1** und der **Zeile VF61** erfasst nicht zur Bestimmung der zulässigen Steuer im Abzug. In diesem Fall muss also in der Zeile VF71 der Betrag gemäß der Zeile VF25 angegeben werden. Wenn hingegen die **Zeile VF60** durch Ankreuzen des **Kästchens 2** in der Zeile VF71 abgefasst wurde, ist kein Betrag anzugeben, da keine Steuer in Abzug zulässig ist. (Vergleiche Anleitung für die Abfassung der Zeile VF20).

Beim Ausfüllen der Zeile **VF62** muss zum Zwecke der Festsetzung der in der Zeile VF71 anzugebenden Steuer fünfzig Prozent des Betrags gemäß derselben Zeile VF62 berücksichtigt werden.

4.2.5. – ÜBERSICHT VJ – ERMITTLUNG DER STEUER FÜR BESONDERE ARTEN VON GESCHAFTSFÄLLEN

Die Übersicht VJ des MwSt.-BASE Vordrucks ist der Angabe der besonderen Typologien der Geschäfte vorbehalten, für die die Steuer aufgrund der spezifischen Bestimmungen durch den Erwerber zu zahlen ist.

In der Übersicht ist die Bemessungsgrundlage und die Steuer anzugeben, die sich auf die genannten Geschäftsfälle beziehen, wobei die Änderungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen sind.

Es wird hervorgehoben, dass die in dieser Übersicht angeführten Geschäftsfälle zwecks Absetzung **in Übersicht VF einzuschließen sind**.

Zeile VJ3 die Waren- und Dienstleistungserwerbe von im Ausland wohnhaften Subjekten gemäß Art. 17, Absatz 2 angeben. Es wird hervorgehoben, dass in der Zeile sowohl die Erwerbe, für die die Erfüllung der Umsatzsteuerpflichten durch Ausstellung einer Eigenrechnung vorgenommen wurden, als auch die Erwerbe, für die sie durch Ergänzung des vom nicht wohnhaften Subjekt ausgestellten Dokuments vorgenommen wurden, angegeben werden müssen.

In **Zeile VJ6** sind die im Staatsgebiet durchgeführten Anschaffungen von Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 anzuführen, für welche der Abtretungsempfänger zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist. In der Zeile müssen auch die Ankäufe von Paletten angegeben werden, die für die auf den ersten Gebrauchszyklus folgenden Zyklen wiederverwertet wurden und die Dienstleistungen, die von Arbeitsverträgen, Auftragserteilungen oder Ähnlichem abhängen, die die Aufarbeitung von Nicht-Eisenmetallen zum Zweck haben.

In **Zeile VJ7** sind die innerhalb des Staatsgebietes durchgeführten Anschaffungen von Gold anzugeben, das verschieden von jenem für Investitionen (sog. Gold für Industriezwecke) ist, sowie von reinem Silber für welche die Steuer im Sinne des Art. 17, Absatz 5 vom Abtretungsempfänger geschuldet ist.

In **Zeile VJ8** sind die Anschaffungen von Gold für Investitionen anzugeben, für welche die Steuer vom Abtretungsempfänger infolge der Option für die Besteuerung von Seiten des Abtreters im Sinne des Art. 17, Absatz 5, geschuldet ist.

In **Zeile VJ12** sind die Ankäufe der Dienstleistungen von Subunternehmern im Baubereich, ohne Steuerbelastung gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a) (siehe Rundschreiben Nr. 37 vom 29. Dezember 2006), anzuführen.

In der **Zeile VJ13** sind Anschaffungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen anzugeben, für die die Steuer im Sinne von Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-bis), vom Abtretungsempfänger zu zahlen ist.

Zeile VJ14 die Mobiltelefonkäufe angeben, für die der Erwerber die Steuer im Sinne des Artikels 17, Absatz 6, Buchstabe b) zahlen muss.

Zeile VJ15 Erwerbungen von Spielkonsolen, Tablets PC und Laptops, sowie von integrierten Schaltvorrichtungen, wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten zur Datenverarbeitung angeben, für die die Steuer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe c) vom Zessionar zu entrichten ist.

Zeile VJ16 Ankäufe von Reinigungsdiensten, Abrissdiensten, Installationsdiensten von Anlagen und Fertigstellungsdiensten von Gebäuden angeben, für die die Steuer vom Übernehmer geschuldet ist, gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter.

Zeile VJ17 Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen des Energiesektors, für die die Steuer vom Übernehmer geschuldet ist, gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstaben d-bis), d-ter) und d- quater) angeben.

Zeile VJ18 Ankäufe durch öffentliche Verwaltungen und andere Subjekte laut dem Art. 17-ter, Abs. 1-bis angeben, die Inhaber einer MwSt.-Steuernummer und zur Zahlung der Steuer gemäß demselben Artikel verpflichtet sind, betreffs deren die entsprechende Steuer an den periodischen Abfindungen gemäß dem Art. 5, Abs. 2 des M. D. vom 23. Januar 2015, wie vom M. D. vom 27. Juni 2017 verändert, teilgenommen hat.

In **Zeile VJ19** ist der Gesamtbetrag der MwSt. auf die in dieser Übersicht angeführten Geschäftsfälle anzugeben, der sich aus der Summe der in Spalte 2 der Zeilen von VJ3 bis VJ18 angeführten Beträge ergibt.

4.2.6. – ÜBERSICHT VH – VERÄNDERUNGEN DER PERIODISCHEN MITTEILUNGEN

HINWEIS: die Übersicht VH muss ausschließlich für den Fall ausgefüllt werden, dass man in den Mitteilungen der periodischen MwSt.-Abfindungen unterlassene, unvollständige oder unrichtige Daten schicken, ergänzen oder korrigieren möchte (vgl. Beschluss Nr. 104/E vom 28. Juli 2017).

In einem solchen Fall müssen alle angeforderten Daten angegeben werden, auch diejenigen, die nicht Gegenstand der Mitteilung, Ergänzung oder Berichtigung sind, selbst wenn sie in der Übersicht VP dieser Erklärung angegeben sind.

Die Zeilen von VH1 bis VH16 müssen durch die Angabe der Daten (MwSt.-Schulden bzw. MwSt.-Guthaben), die aus den durchgeführten periodischen Abrechnungen entstehen, abgefasst werden. Was das Ausfüllen der Zeilen VH15 und VH18,

wird es darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der entsprechenden Abfindung nach Abzug des Betrags der eventuell geschuldeten Anzahlung angegeben werden muss.

Der im Feld "Verbindlichkeiten" angegebene Betrag einer jeden Zeile dieser Übersicht entspricht der für jeden Zeitraum fälligen Mehrwertsteuer (auch wenn nicht effektiv gezahlt). Dieser Betrag entspricht dem MwSt.-Betrag, der in der Spalte 1 der Zeile VP14 des Mitteilungsvordrucks der periodischen MwSt.-Abrechnungen angegeben wurde oder werden sollte,

Steuerzahler, welche viermonatliche Abrechnungen durchgeführt haben, müssen die Daten der entsprechenden regelmäßigen Abrechnungen in den Zeilen VH4, VH8, VH12 und VH16 anführen. Diese letzte Zeile ist hingegen von Steuerzahlern gemäß Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 von 1999 nicht auszufüllen, da die geschuldete MwSt. (bzw. das Guthaben) des vierten Trimesters, von diesen Subjekten bei der Einzahlung der Jahreserklärung zu berechnen ist.

Steuerzahler, welche mehrere Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung im Sinne des Art. 36 aus Gesetzesverpflichtung oder aus ihrer Wahl ausüben, und die im letzten Monat jedes Vierteljahres den Gesamtbetrag der monatlichen Abfindung mit jenem der vierteljährlichen Abfindung innerhalb der Fristen für die monatliche Abfindung ausgeglichen haben, müssen in den Zeilen VH3, VH7, VH11 und VH15 den Betrag angeben, welcher der algebraischen Summe der Guthaben und der Verbindlichkeiten, die aus den Verrechnungen der einzelnen Perioden hervorgehen. Sie müssen weiter in der Zeile, die dem Vierteljahr entspricht, dessen Verrechnung vorweggenommen wurde, ausschließlich das Kästchen „vorweggenommene Verrechnung“ ankreuzen (siehe im Anhang des MwSt.-Vordrucks/2021 unter "Getrennte Buchhaltungen").

Falls der Betrag der geschuldeten Steuer 25,82 Euro einschließlich der vom Steuerzahler vierteljährlich geschuldeten Zinsen nicht überschreitet, ist die Einzahlung nicht durchzuführen. Der genannte Betrag ist jedenfalls in das Feld der Schuldbeträge jener Zeile zu übertragen, die sich auf den Zeitraum der Abrechnung bezieht. Infolgedessen ist die Steuerschuld in die nächste vierteljährliche Abrechnung zu übertragen (siehe Zeile VP7 des Mitteilungsvordrucks der periodischen MwSt.-Verrechnungen).

In **Zeile VH17** ist der Betrag der geschuldeten Akontozahlung zu übertragen, der in der Zeile VP13, Spalte 2, des Mitteilungsvordrucks der periodischen MwSt.-Verrechnungen angegeben wurde (oder werden sollte). In das **Kästchen Methode** ist der Kode einzutragen, welcher der Methode entspricht, die bei Ermittlung der Akontozahlung angewandt wurde:

- "1" historische Methode;
- "2" Methode aufgrund voraussehbarer Werte;
- "3" analytische – effektive Methode;
- "4" Subjekte, welche im Bereich der Telekommunikation, der Wasser- und Energiezufuhr, der Sammlung und Entsorgung von Abfall usw. arbeiten.

Abfassung der Übersicht VH seitens der Unterlieferanten (Art. 74, Absatz 5)

Die Subjekte, die von der Befugnis Gebrauch gemacht haben, die Umsatzsteuer bezüglich der Tätigkeiten aus Zulieferungsverträgen mithilfe der entsprechenden Abgabencodes zu zahlen, müssen die Steuer bezüglich dieser Tätigkeiten in der entsprechenden Zeile für die Erfüllungsperiode, in der sie durchgeführten wurden, enthalten, auch wenn die Zahlung mit vierteljährlicher Fälligkeit (ohne Zahlung von Zinsen) anstatt monatlich geleistet wurde. Sie müssen weiter das Kästchen „Unterlieferanten“ ankreuzen (vgl. Rundschreiben Nr. 45/E vom 18. Februar 1999).

Abfassung der Übersicht VH durch jene Steuerzahlern, die Spezialsteuerguthaben verwendet haben

Der Steuerzahler, der bei der regelmäßigen Zahlung oder bei Anzahlung besondere Steuerguthaben verwendet, muss im Feld "Verbindlichkeiten" der Zeilen zwischen VH1 und VH17 die Ergebnisse der Zahlungen und den Zahlungsbetrag nach Abzug der verwendeten Guthaben angeben. Die Summe der besagten so verwendeten Guthaben muss in der Zeile VL27 eingeschlossen werden. Die besonderen bei der Jahreserklärung verwendeten Steuerguthaben müssen hingegen in den Zeilen VL34 wiedergegeben werden.

Beansprucht der Steuerzahler die genannten Steuerguthaben für den Ausgleich im Zahlungsvordruck F24, müssen die Ergebnisse der periodischen Abrechnungen und der Betrag der Akontozahlung in Übersicht VH angeführt werden, ohne dabei den durchgeführten Ausgleich zu berücksichtigen.

Hinweise für Subjekte, die von außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden

Siehe im Anhang des MwSt.- Vordrucks/2021 unter "von außerordentlichen Ereignissen betroffene Subjekte".

Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerzahler mit getrennter Buchhaltung (Art. 36)

Siehe im Anhang des MwSt.- Vordrucks/2021 unter "Getrennte Buchhaltungen".

Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerzahler mit Buchhaltung bei Dritten

Für die Abfassungsmodalität der Übersicht VH siehe im Anhang des MwSt.- Vordrucks/2021 unter "Steuerzahler, deren Buchhaltung von Dritten geführt wird".

4.2.7 – ÜBERSICHT VL - ABRECHNUNG DER JAHRESSTEUER

Die Übersicht VL des Vordrucks MwSt. BASE besteht aus drei Abschnitten. Sollten infolge der **getrennten Buchhaltungen** (Art. 36) mehrere Formblätter abgefasst werden, muss Teil 2 und 3 der vorliegenden Übersicht abgefasst werden und die zusammenfassenden Angaben aller erklärten Tätigkeiten (siehe Abs. 3.2) nur im ersten Formblatt, das als Vodr. 01 gekennzeichnet ist, angeführt werden.

TEIL 1 - Ermittlung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens des Besteuerungszeitraumes

Zeile VL1 Summe der Zeilen VE26 und VJ19.

Zeile VL2 den Betrag gemäß Zeile VF71 angeben.

Zeile VL3 aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VL1 und VL2 festgesetzte Steuerschuld.

Zeile VL4 aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VL2 und VL1 festgesetztes Steuerguthaben.

TEIL 2 - Guthaben aus dem Vorjahr

Der vorliegende Teil ist von jenen Subjekten abzufassen, die in der Erklärung für den Besteuerungszeitraum 2018, ein jährliches Guthaben aufweisen, für welches sie keine Rückerstattung beantragt haben.

In **Zeile VL8** ist das in der Zeile VX5 angegebene Guthaben aus der Erklärung für das Jahr 2019 anzugeben, für welches kein Rückerstattungsantrag gestellt wurde, das jedoch in Absetzung oder als Ausgleich verwendet wurde. Bitte beachten Sie, dass die in Artikel 70-bis ff. genannte MwSt.-Gruppe in dieser Zeile den Gesamtbetrag der Guthaben angeben muss, die von den einzelnen Teilnehmern vor ihrem Beitritt zur Gruppe übertragen wurden und diejenigen, die in Zeile VX2, Feld 2, oder in Zeile VY2, Feld 2, der zuletzt eingereichten Jahreserklärung eingetragen wurden.

Falls dieses Guthaben von der Agentur der Einnahmen infolge der Verrechnung der Steuer gemäß Art. 54-bis abgeändert wurde, ist in der Zeile folgendes anzugeben:

- das in der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannte Guthaben, falls es höher als der erklärte Betrag ist;
- falls der anerkannte Betrag (z.B. 800) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1000) ist, so ist das niedrigere Guthaben (800) anzugeben. Sollte der Steuerzahler infolge der Mitteilung hingegen die Differenz zwischen dem erklärten Guthaben und dem anerkannten Guthaben (200, im angeführten Beispiel) mittels Vordr. F24 eingezahlt haben, ist das gesamte erklärte Guthaben (1000) anzugeben.

Zeile VL9, das MwSt.-Guthaben angeben, das in der vorhergehenden Erklärung (MwSt. Erklärung 2020 für das Jahr 2018) als Absetzung oder als Ausgleich übertragen wurde und vor Einreichung der Erklärung in Bezug auf das Jahr 2020, mittels Vordruck F24 ausgeglichen wurde.

In dieser Zeile ist auch das etwaige höhere Guthaben einzuschließen, das in der im Sinne des Art. 54-bis zugesandten Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt wurde und das auf die gleiche Art und Weise für den Ausgleich anderer Beträge, die vor der Einreichung der vorliegenden Erklärung geschuldet waren, verwendet wurde.

TEIL 3 – Ermittlung der MwSt.- Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens

In **Zeile VL20** ist die während des Jahres beantragten Rückerstattungen anzugeben. Der Betrag der im Sinne des Art. 38-bis, Absatz 2 im Laufe des Jahres beantragten Rückerstattungen ist auch dann anzuführen, falls die ordnungsmäßig beantragten Rückerstattungen noch nicht (gänzlich oder nur teilweise) ausbezahlt wurden.

In **Zeile VL22** ist der Betrag der absetzbaren Überschüsse der ersten drei Trimester des Jahres 2020 anzugeben, die zum Datum der Einreichung der Jahreserklärung mittels Vordr. F24 als Ausgleich verwendet worden sind (Art. 17, GvD Nr. 241 von 1997). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Guthaben im Sinne des Art. 8 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 mit anderen Steuern, Beiträgen und Prämien ausgeglichen werden können. Ansonsten kann für diese Guthaben ein Antrag um Rückerstattung im Laufe des Jahres gestellt werden. Der Ausgleich der geschuldeten Beträge kann nur von jenen Subjekten vorgenommen werden, die im Sinne des Art. 38-bis, zweiter Absatz berechtigt sind auch im Laufe des Jahres Rückerstattungen zu beantragen.

In **Zeile VL23** ist der Gesamtbetrag der Zinsen anzugeben, die von den Steuerzahlern mit viermonatlichen Abrechnungen auf die ersten drei periodischen Abrechnungen geschuldet sind, auch wenn dieser Betrag nicht genau mit jenem der tatsächlich eingezahlten Zinsen übereinstimmt. In dieser Zeile müssen klarerweise auch die geschuldeten Zinsen (geschuldet im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999) für die dreimonatlichen Zahlungen eingeschlossen werden, die durch nachfolgende Berichtigungen mit Verspätung eingezahlt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen auf die Steuer, die bei Abgabe der Jahreserklärung gezahlt werden muss, nicht in dieser Zeile, sondern in **Zeile VL36** angegeben werden muss.

Zeile VL25, Guthabensüberschuss des Vorjahres. Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen den in den Zeilen VL8 und VL9 angeführten Beträge.

In **Zeile VL26** ist das Guthaben anzugeben, dessen Rückerstattung in den Vorjahren beantragt wurde und für welches das zuständige Amt die Rückerstattung formell verweigert hat, den Steuerzahler aber ermächtigt hat, das Guthaben im Jahre 2020 bei der periodischen Abrechnung oder bei der Jahreserklärung in Anspruch zu nehmen (siehe das DPR Nr. 443 vom 10. November 1997 und das Rundschreiben Nr.134/E vom 28. Mai 1998).

In **Zeile VL27** ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag besonderer Steuerguthaben, die für das Jahr 2020 als Abzug der periodischen Zahlungen und der Akontozahlungen verwendet wurde. Aufgrund der im Art. 1, Absätze von 53 bis 57 des Gesetzes Nr. 244 von 2007 enthaltenen Bestimmungen, können die in der Übersicht RU angeführten Steuerguthaben ab dem Jahr 2008, auch in Abweichung dessen, was in den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 250.000 Euro verwendet werden. Für genaue Informationen bezüglich des effektiv verwendbaren Betrags sowie der nicht Begrenzungen unterworfenen Guthaben wird auf die Anleitungen der Übersicht RU der Vordrucke EINKOMMEN 2021 verwiesen.

In **Zeile VL30** ist das Folgende anzugeben:

- im **Feld 2**, der Gesamtbetrag der periodischen geschuldeten Mehrwertsteuer; dieser Betrag entspricht der Summe der Beträge der Mwst., die in der Spalte 1 der Zeile VP14 des Mitteilungsvordrucks der periodischen MwSt.-Verrechnungen bezüglich des Jahres 2020 angegeben wurde und der Übersicht VP dieser Erklärung, sofern diese ausgefüllt ist (ohne Rücksicht auf die bereits in der Spalte 1 der Zeile VP14 angegebenen Beiträge, die aber nicht eingezahlt wurden, da sie die Höhe von 25,82 Euro nicht überschritten). Diesem Betrag muss der Betrag der geschuldeten, in der Zeile VP13, Feld 2, des obgenannten Vordrucks angegebenen Anzahlung hinzugefügt werden. Im Fall von un- terlassenen oder unrichtigen periodischen Mitteilungen

sind die in die Übersicht VH eingefügten Beträge anzugeben.

- im **Feld 3**, der Gesamtbetrag der – des Jahres 2020 bezüglichen - periodischen Einzahlungen, einschließlich der MwSt.-Anzahlung (siehe im Anhang des Vordrucks MwSt./2020) und den vierteljährlichen Zinsen, sowie der Steuer, die nach dem Rücktritt laut dem Art. 13 des Gv. D. Nr. 472 von 1997 eingezahlt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Gesamtbetrag der periodischen Einzahlungen aus der Summe der in der Spalte „eingezahlte Schuldbeträge“ des „Abschnitts Staatskasse“ der Zahlungsvordrucke F24 übertragenen MwSt.-Daten ergibt, auch wenn diese nicht eingezahlt wurden, da sie wurden mit Guthaben, die andere Steuer (oder auch MwSt.) betrafen, oder/und mit Beiträgen und Prämien, für denen die folgenden Abgabekodes angewandt wurden, ausgeglichen:

- von 6001 bis 6012 für die monatlichen Einzahlungen;
- von 6031 bis 6033 für die vierteljährlichen Einzahlungen und 6034 für die von Steuerzahlern laut Art. 73, Abs. 1, Buchst. E) und Art. 74, Abs. 4 durchgeführte Einzahlung des vierten Vierteljahres;
- 6013 und 6035 für die Anzahlung;
- von 6720 bis 6727 für Einzahlungen, die für Überlieferungen durchgeführten wurden.

In **Feld 4** der Betrag der periodischen, das Jahr 2020 betreffenden MwSt., die im Sinne des Art. 54-bis nach dem Empfang der Mitteilung der Ergebnisse der automatisierten Kontrolle eingezahlt wurde, welche die Mitteilungen der periodischen Zwangsliquidationen im Sinne des Art. 21-bis des G.D. Nr. 78 vom Jahr 2010 betreffen. Insbesondere ist es nötig, den Anteil der Steuer der Einzahlungen (nach Abzug von Sanktionen und Interessen) anzugeben, die unter dem Abgabecode 9001 und mit Referenzjahr 2020 bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung.

- In **Feld 5** der Betrag der periodischen Mehrwertsteuer, bezogen auf das Jahr 2020, die bis zum Datum der Einreichung der Erklärung nach der Benachrichtigung über den Mahnbescheid gezahlt wurde;
- Im **Feld 1**, der höhere Betrag zwischen den im Feld 2 und der Summe derer in den Feldern 3, 4 und 5.

Zeile VL32, Gesamtbetrag der MwSt.-Schuld, der angegeben werden muss, wenn die Summe der Schulden (Zeile VL3 und Zeilen von VL25 bis VL30) höher ist als die Summe der Guthaben (Zeile VL4 und Zeilen von VL26 bis VL31). Der Betrag ergibt sich aus der Differenz der genannten Beträge.

Zeile VL33, Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens. Hier ist die Differenz zwischen der Summe der Beträge (Zeile VL4 und Zeilen von VL25 bis VL30) und der Summe der geschuldeten Beträge (Zeile VL3 und Zeilen von VL20 bis VL23) zu berechnen. Wenn diese Differenz positiv ist, ist in der gegenständlichen Zeile der Betrag anzugeben, der sich daraus ergibt, wenn man die Summe der Felder 3, 4 und 5 der Zeile VL30 (eingezahlte periodische MwSt.) anstelle des Felds 1 derselben Zeile unter den Guthaben zählt. Bei der Berechnung des sich aus der Erklärung ergebenden Guthabens ist es nämlich nötig, nur die tatsächlich durchgeführten Einzahlungen zu berücksichtigen. Wenn aus dieser Berechnung ein negativer Betrag entsteht, ist die gegenständliche Zeile nicht auszufüllen.

In **Zeile VL34** ist der Betrag des Steuerguthabens anzugeben, das von bestimmten Kategorien von Steuerzahlern in der Jahreserklärung für den Abzug der geschuldeten MwSt. (VL32), verwendet wurde. Es wird daran erinnert, dass diese außerordentlichen Guthaben ausschließlich für die Zahlung der geschuldeten Steuern beansprucht werden können und infolgedessen auch in der Jahreserklärung, niemals in abzugsfähige Steuerüberschüsse umgewandelt werden können (im folgenden Jahr in Absetzung zu bringen bzw. die Rückerstattung beantragen). Aufgrund der im Art. 1, Absätze von 53 bis 57 des Gesetzes Nr. 244 von 2007 enthaltenen Bestimmungen, können die in der Übersicht RU angeführten Steuerguthaben, auch in Abweichung dessen, was in den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 250.000 Euro verwendet werden. Für detaillierte Informationen hinsichtlich des effektiv verwendbaren Betrags sowie der nicht dem Grenzbetrag unterzogenen Guthaben wird auf die Anleitung der Übersicht RU der Vordrucke EINKOMMEN 2021 verwiesen.

In **Zeile VL36** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen anzugeben, die von den Steuerzahlern mit viermonatlicher Abrechnung in Bezug auf den MwSt.- Jahresausgleich (VL32-VL34) einzuzahlen sind.

In **Zeile VL38** den Gesamtbetrag der geschuldeten Mehrwertsteuer angeben, der sich ergibt, wenn von der Angabe in Zeile VL32 die eventuell verwendeten Guthaben (VL34) abgezogen und die geschuldeten Vierteljahreszinsen dazugerechnet werden (VL36).

In **Zeile VL39** das aus Zeile VL33 hervorgehenden Gesamtguthaben angeben.

In **Zeile VL40** ist der Betrag anzugeben, der dem weitergeleiteten Guthaben nach Abzug der gezahlten Bußgelder und Zinsen entspricht, falls im Verlauf des Steuerzeitraums, auf den sich die Erklärung bezieht, Beträge gezahlt wurden, die durch entsprechende Beitreibungsurkunden aufgrund der unrechtmäßigen Verrechnung bestehender, aber nicht verfügbarer Guthaben eingefordert wurden (z. B. Verrechnung von dem MwSt.-Guthaben mangels der Konformitätsbescheinigung, die vom Art. 10 Abs. 1, Buchst. A) Nr. 7 des GD Nr.78 von 2009 vorgesehen wird). Durch diese Darstellung wird die Gültigkeit des weitergeleiteten Guthabens wiederhergestellt und zu der Gültigkeit des im Steuerzeitraum der gegenständlichen Erklärung gebildeten Guthabens gleichgestellt.

In **Zeile VL41**, anzeigen:

- **Feld 1**, die Differenz, falls positiv, zwischen der geschuldeten und der gezahlten periodischen MwSt., die der Differenz zwischen Feld 2 und der Summe der Felder 3, 4 und 5 der Zeile VL30 entspricht;
- **Feld 2**, die Differenz, falls positiv, zwischen dem Guthaben, das sich ergeben hätte, wenn die periodisch fällige Umsatzsteuer bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Jahreserklärung vollständig bezahlt worden wäre ("potenzielles Guthaben") und dem tatsächlich in VL33 abgerechneten Guthaben. Diese Zeile ist nur auszufüllen, wenn die o.g. Differenz positiv ist. Das "potenzielle Guthaben" ist identisch mit dem Ergebnis, falls positiv, der algebraischen Summe der folgenden Felder: (VL4 + VL25 + VL26 + VL27 + VL30, col. 1) - (VL3 + VL20 + VL22 + VL23).

4.2.8 – ÜBERSICHT VT – GETRENNTE ANGABE DER GESCHÄFTFÄLLE MIT ENDVERBRAUCHERN UND MwSt.-PFLICHTIGEN SUBJEKTEN

Diese Übersicht ist im Vordruck für die Jahreserklärung für die getrennte Angabe der Güterabtretungen und Dienstleistungen eingeführt worden, es handelt sich dabei um Güterabtretungen und Dienstleistungen die mit Endverbrauchern und Inhabern einer MwSt.-Nummer, im Sinne des Artikels 33, Absatz 13 des Gesetzesdekretes Nr. 269 vom 30. September 2003, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003, durchgeführt worden sind.

Die vorliegende Übersicht ist für MwSt.-pflichtige Subjekte bestimmt, die zur Einreichung der Erklärung verpflichtet sind und ist ausschließlich im Formblatt Nr. 01 abzufassen. In den Fällen der getrennten Buchführungen muss die Übersicht einmal ausgefüllt und die Angaben bezüglich der unterschiedlichen Buchführungen zusammengefasst werden, d.h. bezüglich der verschiedenen Subjekte, die an der Umwandlung teilgenommen haben.

Zeile VT1 *Aufteilung der steuerpflichtigen Geschäftsfälle mit Endverbrauchern und mit Subjekten, die eine MwSt. Nummer besitzen*

In **Feld 1** ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Geschäfte anzugeben, der aus der Summe der im Feld 1 der Zeile VE24 aller Vordrucke, aus denen die Erklärung besteht, hervorgehobenen Beträge hervorgeht.

In **Feld 2** ist der Gesamtbetrag der Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte anzugeben, der aus der Summe der in der Zeile VE26 aller Vordrucke, aus denen die Erklärung besteht, hervorgehobenen Beträge hervorgeht.

In **Felder 3** und **5** muss der Betrag aus Feld 1 zwischen den Geschäften mit Endverbrauchern und jenen mit Inhabern einer MwSt. Nummer entsprechend aufgeteilt werden. Für diesen Zweck kann man auf die Modalitäten für die Bestätigungen der Entgelte Bezug nehmen, die von den Artikeln 21, 21-bis und 22 vorgesehen sind bzw. auch auf sonstige Kriterien, welche die Tätigkeit qualifizieren. Die steuerpflichtigen Tätigkeiten der Künstler und Freiberufler sind mit Bezug auf die Endverbraucher zu verstehen es sei denn der Empfänger wurde anders eingestuft. Die Qualifizierung kann der Bestätigung gemäß Art. 21 und 21-bis entnommen werden.

In **Felder 4** und **6** sind die Steuer in Bezug auf die Geschäftsfälle anzuführen, die in den Feldern 3 und 5 angegeben sind.

Zeilen von VT2 bis VT22 *Aufteilung der Geschäftsfälle mit Endverbrauchern je nach Region*

Sollten Steuerzahler, Geschäftsfälle mit Endverbrauchern durchgeführt und die Felder 3 und 4 der Zeile VT1 abgefasst haben, können sie diese Beträge in den Zeilen aufteilen, die den Regionen und autonomen Provinzen entsprechen, in denen sich der Ort bzw. die Orte der Tätigkeitsausübung befinden.

4.2.9 – ÜBERSICHT VX – ERMITTLUNG DER MWST.-SCHULD BZW. DES MWST.-GUTHABENS

HINWEIS! *Übersicht VX ist einzig und allein im Formular Nr. 01 auszufüllen*

Die Übersicht VX enthält die Angaben der geschuldeten MwSt., sowie des MwSt.-Guthabens.

Ermittlung der Jahressteuer

Zeile VX1 *Mwst., die einzuzahlen ist.*

In dieser Zeile ist der Betrag aus Zeile VL38 zu übertragen. Bei Abfassung der Zeile VL40 besteht der anzugebende Betrag aus der Differenz zwischen den Beträgen laut Zeile VL38 und Zeile VL40. Falls der geschuldete MwSt.-Gesamtbetrag gleich oder niedriger als 10,33 Euro ist (10,00 Euro, da die Beträge in der Erklärung auf- bzw. abzurunden sind), muss die vorliegende Zeile nicht abgefasst werden.

Zeile VX2, Feld 2, Mwst.-Guthaben. In dieser Zeile ist der Betrag des abzugsfähigen Steuerüberschusses des Jahres aus Zeile VL39 anzugeben, der in den Zeilen VX4, VX5 und VX6 aufzuteilen ist.

Wird die Zeile VL40 abgefasst, ist die Summe der Beträge aus den Zeilen VL39 und VL40 einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mantelgesellschaft für das Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht, und für die zwei vorhergehenden Jahre, die in der Zeile VA15 den Kode 4 angegeben haben, den in dieser Zeile genannten Betrag nicht auf die nachfolgenden Zeilen aufteilen können. Gegenüber diesen Subjekten finden nämlich die im letzten Abschnitt des Absatzes 4, Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 enthaltenen Bestimmungen Anwendung, mit welchen der endgültige Verlust des jährlichen MwSt.-Guthabens vorgesehen ist.

Ausfüllen der Zeile VX2 seitens der passiven Subjekten, die ab dem 1. Januar 2021 an einer MwSt.-Gruppe laut den Art. 70-bis und ff. teilnehmen.

Für diese Subjekte ist der abziehbare, sich aus der gegenständlichen Erklärung (im **Feld 1** angegebene) ergebende Teil des Überschusses, gleich zu dem Betrag der bezüglich des Jahres 2020 durchgeführten MwSt.-Einzahlungen, im Sinne des Art. 70-sexies der MwSt.-Gruppe ab dem 1. Januar 2021 zu überliefern. Der schon im Feld 1 eingeschlossene Betrag ist auch im **Feld 2** anzugeben. Deshalb ergibt sich der auf die folgenden Zeilen VX4 (auch beim Fehlen der Voraussetzungen im Sinne des Art. 30), VX5 und VX6 aufzuteilende Betrag des abziehbaren Überschusses aus der Differenz zwischen dem im Feld 1 angegebenen Betrag und demjenigen, der im Feld 2 angegeben wurde.

Zeile VX3 Einzahlungsüberschuss. In dieser Zeile ist der gegenüber dem geschuldeten Betrag aus Zeile VX1, in Überschuss eingezahlten Betrag anzugeben. Diese Zeile ist auch in dem Fall abzufassen, wenn ein Steuerguthaben aus der Jahreserklärung hervorgeht und eine Einzahlung der Steuer vorgenommen wurde. In diesem Fall ist der gesamte fälschlicherweise eingezahlte Betrag anzugeben.

Der Überschuss muss in dieser Zeile angeführt werden, falls der Jahresausgleichsbetrag in einer einzigen Zahlung bzw. in Raten eingezahlt wurde und der Überschuss weder gänzlich noch teilweise mit den darauf folgenden Raten ausgeglichen werden konnte.

Diese Zeile ist auch dann abzufassen, wenn aufgrund der Einreichung einer berichtigen Erklärung innerhalb der Frist oder einer Ergänzungserklärung gemäß Art. 8, Absatz 6-bis des DPR Nr. 322/1998 eine Einzahlung aufscheint, die den geschuldeten Betrag übersteigt.

Außerdem ist in dieser Zeile der eventuelle Guthabenbetrag in Bezug auf den Steuerzeitraum anzugeben, auf den sich diese Erklärung bezieht, das in einem höheren Umfang verrechnet wurde, als sich aus dieser Erklärung ergibt, oder in einem Umfang, der über dem Jahreshöchstbetrag von 700.000 Euro liegt, so wie vorgesehen von Art. 9, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2013, und das spontan weitergeleitet wurde entsprechend dem Verfahren laut Rundschreiben Nr. 48/E vom 7. Juni 2002 (Antwort zu Frage 6.1) und Beschluss 452/E vom 27. November 2008. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag des zurückgezahlten Guthabens nach Abzug des Strafgebühres und der Zinsen angegeben werden muss, die ggf. als Rücktritt vom Versuch

gezahlt wurden

Die Angabe in dieser Zeile des in Überschuss entrichteten Betrages stellt ein Guthaben dar, das die interessierten Steuerzahler folgendermaßen verwenden können:

- es kann im Jahr nach dem Jahr 2020 in Absetzung gebracht bzw. als Ausgleich verwendet werden;
- als Rückerstattung beantragt werden falls die in Art. 30 aufgelisteten Bedingungen und Erfordernisse vorliegen.

In Bezug auf diesen letzteren Fall des Antrags auf Rückvergütung von zu viel gezahlten Beträgen wird klargestellt, dass der Betrag dieser zu viel gezahlten Steuern, der in der entsprechenden Zeile der Sektion III der Übersicht RX der Vordruck UNICO 2016 oder in Zeil VX4 im Falle einer selbständig eingereichten MwSt.-Erklärung anzugeben ist, auch in Zeile VX4, Feld 1 enthalten sein muss.

Es wird hervorgehoben, dass in dem Fall, indem sowohl ein MwSt.-Guthaben in Zeile VX2, Zeile 1, als auch ein Einzahlungsüberschuss in Zeile VX3 aufscheint, die Summe dieser Beträge zwischen den Zeilen VX4, VX5 und VX6 aufzuteilen ist. Für die passiven Subjekte, die ab dem 1. Januar 2021 an einer MwSt.-Gruppe im Sinne der Art. 70-bis und ff. teilnehmen, ist der im Zeile VX3 angegebene Betrag der MwSt.-Gruppe ab dem 1. Januar 2021 zu überliefern, wobei der eventuelle, sich aus dem Feld 2 der Zeile VX2 ergebende Betrag hinzugefügt werden muss. In diesem Fall ist daher auf die obergenannten Zeilen VX4, VX5 und VX6 nur der sich aus der Differenz zwischen den Felder 1 und 2 der Zeile VX2 ergebende Betrag aufzuteilen.

Zeile VX4 Betrag, für den die Rückerstattung beantragt wird. Die Zeile ist den MwSt.-Zahlern vorbehalten, die die Rückerstattung des Steuerguthabens beantragen, der sich aus der Jahreserklärung für den Steuerzeitraum 2020 ergibt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung in den von Artikel 30, Absatz 2, vorgesehenen Fällen nur dann zusteht, wenn der aus der Jahreserklärung resultierende Guthabenüberschuss über 2.582,28 Euro liegt, sie kann aber auch für einen geringeren Betrag beantragt werden.

Wird die Tätigkeit aufgelöst, steht die Rückerstattung ohne Begrenzung des Betrages zu.

Zusätzlich zu den bisher genannten Fällen, ist der Steuerzahler jedenfalls berechtigt eine Rückerstattung zu beantragen, wenn aus der Erklärung des Besteuerungszeitraumes ein absetzbarer Steuerüberschuss hervorgeht und aus den Erklärungen der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre, absetzbare Steuerüberschüsse aufscheinen, die im folgenden Jahr abgesetzt wurden. In diesem Fall steht die Rückerstattung für den kleineren der Beträge der genannten Überschüsse auch dann zu, wenn sie niedriger sind als die oben genannte Höchstgrenze von 2.582,28 Euro.

Im **Feld 1** ist der Betrag anzugeben, für den Rückerstattung beantragt wird.

Im **Feld 2** ist der Anteil der Rückerstattung anzugeben, für den der Steuerzahler beabsichtigt, das vereinfachte Erstattungsverfahren über den Einhebungsbeamten zu verwenden. Es wird hervorgehoben, dass das Feld nicht ausgefüllt werden muss, wenn es sich um **Steuerzahler** handelt, **die die Tätigkeit beendet haben**, da diese Art der Rückerstattung in die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Einnahmen fällt (Rundschreiben Nr. 84 vom 12. März 1998).

Diese Quote ist mit den Beträgen zusammenzuzählen, die bereits verrechnet wurden bzw. im Laufe des Jahres 2021 mittels Vordr. F24 verrechnet werden. Diese Quote darf die von den geltenden Bestimmungen (Artikel 9, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2013) vorgesehene Höchstgrenze von 700.000 Euro nicht überschreiten. Durch Art. 35, Absatz 6-ter des Gesetzesdekretes Nr. 223 vom 4. Juli 2006, umgewandelt in Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006, ist die genannte jährliche Höchstgrenze für Subunternehmer, die im Vorjahr einen Geschäftsumsatz verbucht haben, der mindestens zu 80 Prozent aus Leistungen für die Ausführung von Unterpachtverträgen besteht, auf eine Million Euro erhöht worden (siehe Kästchen 5).

Im **Feld 3** ist der Code anzugeben, der dem Rückerstattungsgrund entspricht.

Zur Vertiefung der verschiedenen Rückerstattungsmöglichkeiten wird auf die Rundschreiben der Generaldirektion für Abgaben Nr. 2 vom 12. Januar 1990, Nr. 13. vom 5. März 1990 und Nr. 5 vom 31. Januar 1991 hingewiesen, während für die Berechnungskriterien des durchschnittlichen Steuersatzes auf das Rundschreiben Nr. 81/E vom 14. März 1995 verwiesen wird.

Kode 1 - Artikel 30, Absatz 1, Auflösung der Aktivität

Das Kode 1 ist von den Steuerzahlern anzugeben, die im Lauf des Jahres 2020 die Aktivität aufgelöst haben. Wie im Rundschreiben Nr. 84 vom 12. März 1998 präzisiert, wird die Auszahlung dieser Art von Rückerstattungen aufgrund der damit zusammenhängenden besonderen Schwierigkeiten und der durchzuführenden Kontrollen, ausschließlich von den Ämtern der Einnahmen vorgenommen.

Kode 2 - Artikel 30, Absatz 2, Durchschnittlicher Steuersatz

Der Kode 2 ist von den Steuerzahlern anzugeben, die die Rückerstattung gemäß Artikel 30, Absatz 2, Buchstabe a), beantragen. Diese Bestimmungen sind für Subjekte vorgesehen, die ausschließlich bzw. vorwiegend Aktivgeschäfte durchführen, die einem niedrigeren Steuersatz als jenem der für die Anschaffungen und Einfuhren vorgesehen ist unterliegen.

Der Anspruch auf die Rückerstattung ist dann gegeben, wenn der im Durchschnitt auf Anschaffungen und Einfuhren angewandte Steuersatz, jenen Steuersatz überschreitet, der im Durchschnitt auf Aktivgeschäfte, erhöht um 10%, angewandt wird.

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes muss die zweite Dezimalzahl berücksichtigt werden.

Zu den Aktivgeschäften, die für die Berechnung, zu berücksichtigen sind, zählen ausschließlich die steuerpflichtigen Geschäftsfälle, worunter die Abtretungen von Gold für Investitionen, die infolge der durchgeführten Wahl steuerpflichtig sind, die Abtretungen von Industriegold und reinem Silber, die Abtretungen von Schrott, gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8, die Dienstleistungen der Subunternehmer im Bausektor gemäß Art. 17, Absätze 6 und 7, und Art. 17-ter sowie die Abtretungen an erdbebengeschädigte Subjekte.

Zu den Passivgeschäften, die in Betracht zu ziehen sind, zählen hingegen die steuerpflichtigen Anschaffungen und Einfuhren, für welche die Steuerabsetzung zugelassen ist.

Es wird außerdem daran erinnert, dass bei der Berechnung des mittleren Steuersatzes Folgendes vorgesehen ist:

- die Anschaffungen, die Einfuhren und die Abtretungen der abschreibbaren Güter sind auszuschließen;
- unter den Anschaffungen sind auch die allgemeinen Spesen einzuschließen;
- der Benutzer kann die Steuer in Bezug auf Leasingraten für abschreibungsfähige Vermögenswerte berechnen (Rundschreiben Nr. 25 vom 19. Juni 2012).

Kode 3 - Artikel 30, Absatz 2, nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle

Das Kode 3 muss von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, die die Rückerstattung im Sinne des Art. 30, Absatz 2, Buchst. b) beantragen.

Was die Ermittlung des Gesamtbetrages der im Steuerjahr durchgeführten aktiven Geschäftsfälle betrifft, kann man auf die absoluten Werte aus den Zeilen VE40 und VE50 Bezug nehmen. Bei Abfassung von mehreren Formblättern muss auf die Summe der entsprechenden Zeilen der Formblätter Bezug genommen werden.

Kode 4 - Artikel 30, Absatz 2, Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Leistungen für Studien- und Forschungszwecke

Das Kode 4 muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die die Rückerstattung im Sinne von Artikel 30, Absatz 2, Buchstabe c), beantragt und zwar beschränkt auf die Steuer in Bezug auf die Anschaffung bzw. Einfuhr von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke.

Wie mit dem Beschluss Nr. 122 von 2011 präzisiert, kann die Rückerstattung auch von den Leasinggesellschaften, die die internationalen Buchhaltungsgrundsätze IAS/IFRS anwenden, beantragt werden.

Was die entrichtete Steuer auf Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung der absetzbaren Steuer sowohl in Bezug auf die im Jahre 2020, als auch in vorhergehenden Jahren registrierten Anschaffungen zusteht, falls die Rückerstattung noch nicht beantragt oder mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde und aus den Daten der Buchhaltung hervorgeht, dass die Steuer ganz oder teilweise in den darauffolgenden Jahren abgesetzt wurde (siehe Rundschreiben Nr. 13/1990).

Es wird außerdem klargestellt, dass die Rückerstattung nicht nur für Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern zusteht, sondern auch bei Erwerb dieser Güter in Ausführung von Auftragsverträgen (siehe Rundschreiben Nr. 2/1990 und Beschluss Nr. 392/2007).

Kode 8 - Artikel 30, Absatz 3, Rückerstattung des niedrigeren abziehbaren Überschusses im Dreijahreszeitraum

Kode 8 muss angekreuzt werden, wenn die Rückerstattung in den Fällen zusteht, in denen sich aus den Erklärungen für die letzten 3 Jahre (2018-2019-2020) überschüssige Steuerguthaben ergeben, auch wenn diese unter Euro 2.582,28 liegen. In diesem Fall kann die Rückerstattung für den niedrigeren Betrag der genannten absetzbaren Überschüsse beantragt werden (nur für den Teil, für den die Rückerstattung nicht beantragt bzw. nicht im Vordruck F24 verrechnet wurde). Praktisch ist der Vergleich zwischen den abgesetzten MwSt.-Beträgen in Bezug auf die beiden Vorjahre durchzuführen:

– der Betrag für das Jahr 2018 ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem in Abzug gebrachten bzw. verrechneten MwSt.-Guthaben, der in Zeile VX5 angeführt ist und den Beträgen, die in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2020 für das Jahr 2019 angegeben sind, und zwar nur für den Teil, der im Vordruck F24 mit anderen Abgaben, die verschieden von der MwSt. sind, verrechnet wurde.

– der Betrag für das Jahr 2019 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem MwSt.-Guthaben, das abgesetzt bzw. verrechnet wurde und in Zeile VX5 angegeben ist, und den Beträgen, die in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2021 für das Jahr 2020 angegeben sind, und zwar nur für den Teil, der im Vordruck F24 mit anderen Abgaben als der MwSt. verrechnet wurde.

Kode 9 - Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Voraussetzungen

Das Kode 9 ist anzukreuzen, wenn der Steuerzahler im Besitz der Voraussetzungen laut vorstehendem Kästchen ist und falls die Rückerstattung des niedrigeren absetzbaren Überschusses im Dreijahreszeitraum auch Anschaffungen von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke betrifft, sofern die Steuer für diese Anschaffung nicht schon im niedrigeren Guthaben einbegriffen ist, für die die Rückerstattung beantragt wird.

Kode 11 - Artikel 1, Absatz 63, Gesetz Nr. 190/2014, pauschales Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten ausüben.

Kode 11 muss angegeben werden von Subjekten, die ab dem Steuerjahr 2021 das pauschale Steuersystem, das von Artikel 1, Absätze 54 bis 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelt wird, in Anspruch genommen haben und die die Guthabenrückzahlung beantragen, die sich aus der Erklärung des letzten Jahres ergibt, in dem die Steuer auf normalem Weg berechnet wurde.

Kode 13 – Art. 70-sexies

Der Kode 13 ist von passiven Subjekten anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2021 an einer MwSt.-Gruppe im Sinne der Art. 70-bis und ff. teilnehmen, und die eine Rückerstattung des sich aus der gegenständlichen Erklärung ergebenden Teils des abziehbaren Überschusses begrenzt auf den derselben Gruppe nicht zu überliefernden Anteil beantragen möchten. Der Betrag dieses Überschusses kann nicht höher als die Differenz zwischen dem im Feld 1 angegebenen Betrag und demjenigen sein, der im Feld 2 der Zeile VX2 angegeben wurde.

Feld 4 ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die zur vorrangigen Auszahlung der Rückerstattung zugelassen sind, d.h., den Steuerpflichtigen, die zu den Kategorien zählen, die von den Dekreten des Ministers für Wirtschaft und Finanzen ermittelt wurden, deren Erlass im Sinne des vorletzten Absatzes von Artikel 38-bis erfolgte, und für die eine vorrangige Auszahlung der Rückerstattung vorgesehen ist. Das Kästchen abfassen und dazu den Kode angeben:

“1” ist jenen Subjekten vorbehalten, die infolge von Unterpachtverträgen Leistungen durchführen, die in den Anwendungsbe- reich des Buchstaben a), sechster Absatz des Artikels 17 fallen;

“2” ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 37.10.1 durchführen. Das sind Subjekte, welche Wiedergewinnungsarbeiten und Vorbereitungstätigkeiten für das Recycling von Abfall und Metallschrott durchführen;

“3” ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.43.0 durchführen. Das sind Subjekte, die Zink, Blei und Zinn produzieren und mit diesen nicht eisenhaltigen Metallen Halbfertigwaren herstellen;

“4” ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.42.0 durchführen, d.h. Aluminium und Halbfertigwaren herstellen.

“5” für Subjekte vorbehalten, die Tätigkeiten ausüben, die innerhalb der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten mit dem ATECO-Kode 2007 30.30.09 ausgewiesen sind, d. h., Subjekte, die Luft- und Raumfahrzeuge sowie dazugehörige Vorrichtungen bauen.

“6” vorbehalten für Subjekte, die gegenüber öffentlichen Verwaltungen Geschäftsvorgängen gemäß Artikel 17-ter, abs. 1 und anderen Subjekten gemäß Abs. 1-bis des erwähnten Artikels getätigt haben. Die vorrangige Auszahlung der Rückvergütung

wird für einen Betrag zuerkannt, der die Gesamtsumme der berechneten Steuern auf die vorher genannten Vorgänge nicht übersteigt. Dieser Betrag muss in Feld 5 angegeben werden;

“7” vorbehalten für Subjekte, die die im Kodex ATECO 2007 59.14.00 beschriebene Tätigkeiten betreiben, d.h. Subjekte, die die Tätigkeit der Vorführung von Kinofilmen ausüben.

“8” den Subjekten vorbehalten, die Anlagenreinigungs-, Anlagenverschrottungs- und Anlageninstallationsdienste sowie Ergänzungsdienste von Gebäuden geleistet haben, die dem Anwendungsraum des Art. 17, Abs. 6, Buchst. A)-ter gehören;

Das **Feld 6** ist den Subunternehmern vorbehalten, die im vorherigen Jahr ein Geschäftsvolumen registriert haben, das zu mindestens 80 Prozent aus Leistungen besteht, die in Ausführung von Weitervergabeverträgen erbracht wurden, für die die jährliche Obergrenze für die Verrechnung kraft des Artikels 35, Absatz 6-ter, des Gesetzesdekrets Nr. 223 vom 4. Juli 2006, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006, auf eine Million Euro erhöht wurde. Das Kästchen muss zur Anzeige dieser Situation angekreuzt werden.

Was die Auszahlungsmodalitäten der Rückerstattungen angeht, sieht Artikel 38-bis vor:

- die Erhöhung auf 30.000 Euro der Summe der vollziehbaren Rückerstattungen ohne die Leistung einer Garantie und ohne sonstige Pflichterfüllungen;
- die Möglichkeit der Rückerstattung von Beträgen über 30.000 Euro ohne die Leistung einer Garantie, wenn die Jahreserklärung mit einem Bestätigungsvermerk oder der alternativen Unterzeichnung des Kontrollorgans übermittelt und eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, in der das Vorliegen bestimmter Kapitalanforderungen bescheinigt wird;
- die Pflicht zur Leistung einer Garantie für Beträge über 30.000 Euro nur für den Fall von Risikosituationen, und zwar wenn die Rückerstattung beantragt wird:
 - a) von Subjekten, die seit weniger als zwei Jahren als innovatives Start-up-Unternehmens tätig sind, ausgenommen jener innovativer Start-up-Unternehmen im Sinne von Art. 25 des Gesetzesdekrets Nr. 179 vom 18. Oktober 2012;
 - b) von Subjekten, denen in den zwei Jahren vor dem Antrag auf Rückerstattung Feststellungs- oder Berichtigungsbescheide zugestellt wurden, aus denen für jedes Jahr eine Differenz zwischen den ermittelten Beträgen und den geschuldeten Steuerbeträgen oder des erklärten Guthabens hervorgeht:
 - 1) über 10% der erklärten Beträge, wenn diese 150.000 Euro nicht übersteigen;
 - 2) über 5% der erklärten Beträge, wenn diese 150.000 Euro übersteigen, aber unter 1.500.000 Euro liegen;
 - 3) über 1% der erklärten Beträge oder 150.000 Euro, wenn die erklärten Beträge 1.500.000 Euro übersteigen;
 - c) von Subjekten, die die Erklärung ohne den Bestätigungsvermerk oder die alternative Unterzeichnung des Kontrollorgans übermitteln und keine eidesstattliche Erklärung vorgelegen;
 - d) von passiven Subjekten, die die Rückerstattung des abziehbaren Überschusses beantragen, der aus der Urkunde über die Beendigung der Tätigkeit hervorgeht.

Für Erläuterungen und nähere Informationen über die Modalitäten der Vornahme von Rückerstattungen wird angesichts der Änderungen von Art. 38-bis des Gesetzesdekrets Nr. 175 von 2014 auf das Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014 verwiesen.

Feld 7 ist den Steuerzahlern vorbehalten, die keine Garantie vorlegen müssen. Das Kästchen muss ausgefüllt werden, indem der folgende Code eingetragen wird:

“1”, wenn die Erklärung mit einem Bestätigungsvermerk oder der alternativen Unterzeichnung des Kontrollorgans übermittelt und eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, in der das Vorliegen der Anforderungen gemäß Art. 38-bis, Absatz 3, Buchstaben a), b) und c) bescheinigt ist;

“4” wird die Rückerstattung von Steuerzahlern gefordert, die der Regelung zur kooperativen Pflichterfüllung zugestimmt haben, wie sie die Artikel 3 und folgende des G.v.D. 5. August 2015, Nr. 128 vorsieht.

Das Feld muss nicht von Steuerzahlern ausgefüllt werden, die die ISA angewendet haben und aufgrund der entsprechenden Ergebnisse von der Pflicht zur Anbringung eines Bestätigungsvermerks oder der Stellung einer Garantie für Rückerstattungen in Höhe von maximal 50.000 Euro pro Jahr gemäß Artikel 9-bis Absatz 11 Buchstabe b) der Gesetzesverordnung Nr. 50 von 2017 befreit sind.

Dieser Umstand wird durch Ankreuzen des Kästchens " Befreiung von der Anbringung des Bestätigungsvermerk " im Feld " Unterzeichnung der Erklärung " auf der Titelseite angegeben.

Nachweis der geschäftstätigen Gesellschaften und Körperschaften

Artikel 30, Absatz 4 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 sieht vor, dass den als Mantelgesellschaften angesehenen Gesellschaften und Körperschaften nicht das Recht zusteht, die Rückerstattung des Guthabens aus der jährlichen Mehrwertsteuererklärung zu fordern. Daher sind die Gesellschaften und Körperschaften, die die Rückerstattung beantragen wollen, dazu verpflichtet, eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen, die im Sinne von Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 von 2000 erbracht wird, um nachzuweisen, dass keine der Anforderungen bestehen, die Mantelgesellschaften und -körperschaften beschreiben (Rundschreiben Nr. 146 vom 10. Juni 1998).

Wie im Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014 erklärt, wird die eidesstattliche Erklärung durch Unterzeichnung in diesem Feld geleistet. Es wird unterstrichen, dass die ordnungsgemäß vom Steuerzahler unterzeichnete eidesstattliche Erklärung und die

Kopie seines Personalausweises von demjenigen empfangen und aufbewahrt werden, der die Erklärung übermittelt. Diese Dokumente sind auf Anfrage der Agentur der Einnahmen vorzulegen.

Alternativ zur Ersatzerklärung haben die Gesellschaften die Möglichkeit **vorbeugend** ein Befragungsgesuch einzureichen, damit die Regelung der nicht-tätigen Gesellschaften bzw. die Regelung der Gesellschaften in systematischem Verlust keine Anwendung findet gemäß dem, was Absatz 4-bis des genannten Artikels 30 (Rundschreiben Nr. 9/E vom 1. April 2016) vorsieht. In diesem Fall ist das **Kästchen "Befragung"** anzukreuzen, ohne in Feld 8 zu unterschreiben.

Nachweis der Vermögenslage und der Beitragszahlung

Artikel 38-bis, Absatz 3 sieht die Möglichkeit der Rückerstattung von Beträgen über 30.000 Euro ohne die Leistung einer Garantie vor, wenn die Jahreserklärung mit einem Bestätigungsvermerk oder der alternativen Unterzeichnung des Kontrollorgans übermittelt und eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, die im Sinne von Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 von 2000 erbracht wird und die das Vorliegen bestimmter Kapitalanforderungen bescheinigt. Insbesondere muss nachgewiesen werden:

a) dass das Eigenkapital gegenüber den Ergebnissen aus den Buchhaltungsunterlagen des letzten Steuerzeitraums nicht über 40% gesunken ist; dass der Bestand der eingetragenen Immobilien gegenüber den Ergebnissen aus den Buchhaltungsunterlagen des letzten Steuerzeitraums aufgrund von Übertragungen, die nicht bei der normalen Geschäftsführung in Bezug auf die ausgeübten Tätigkeiten vorgenommen wurden, nicht über 40% gesunken ist; dass die Tätigkeit selbst infolge von Unternehmensübertragungen oder Übertragungen von Unternehmenszweigen, die in den genannten Ergebnissen aus den Buchhaltungsunterlagen enthalten sind, weder beendet noch reduziert wurde;

b) dass, wenn der Antrag auf Rückerstattung von Kapitalgesellschaften gestellt wird, die nicht auf den geregelten Märkten börsennotiert sind, im Jahr vor dem Antrag keine Gesellschaftsaktien oder Anteile an der Gesellschaft übertragen wurden, deren Höhe 50% des Gesellschaftskapital übersteigt.

c) dass die Vor- und Fürsorgebeiträge gezahlt wurden.

Wie im Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014 erklärt, wird die eidesstattliche Erklärung durch Unterzeichnung in diesem Feld geleistet. Es wird unterstrichen, dass die ordnungsgemäß vom Steuerzahler unterzeichnete eidesstattliche Erklärung und die Kopie seines Personalausweises von demjenigen empfangen und aufbewahrt werden, der die Erklärung übermittelt. Diese Dokumente sind auf Anfrage der Agentur der Einnahmen vorzulegen

In **Zeile VX5** ist der Betrag anzuführen, der im folgenden Jahr in Absetzung gebracht werden soll bzw. im Vordruck F24 ausgeglichen werden soll. Im Sinne von Art. 17, Abs. 1, des Gv. D. Nr. 241 von 1997, kann die Verrechnung des jährlichen MwSt.-Guthabens über 5.000 Euro ab dem 10. Tag erfolgen, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem die Erklärung vorgelegt wurde, aus der er hervorgeht. Darüber hinaus macht der Absatz 1, Buchst. a) Nr. 7 des Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 die Verwendung des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens für Beträge über 5.000 Euro vom vorhandenen Konformitätsvermerk in der Erklärung abhängig. In Alternative zur Anbringung des Konformitätsvermerks können Sie die Erklärung vom Organ, das mit der Durchführung der Buchhaltungskontrolle beauftragt ist, unterzeichnen lassen. Die Obergrenze wurde durch Artikel 4, Absatz 11-novies des Gesetzesdekrets Nr. 3/2015 für innovative Startup-Unternehmen auf 50.000 Euro erhöht. Für Erläuterungen und Vertiefungen zu den vom Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 eingeführten Bestimmungen siehe Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2009 und Rundschreiben Nr. 57 vom 23. Dezember 2009 und Nr. 1 vom 15. Januar 2010.

Es wird daran erinnert, dass im Sinne von Artikel 30, Absatz 4, des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 für die Mantelgesellschaften und Mantelkörperschaften das MwSt.-Guthaben, das sich aus der Jahreserklärung ergibt, nicht mit dem Vordruck F24 verrechnet werden kann laut Artikel 17 der G.v.D. Nr. 241 von 1997. Wie im Rundschreiben Nr. 25 vom 4. Mai 2007 dargelegt, wird außerdem darauf hingewiesen, dass der letzte Satz von Absatz 4 des Artikels 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 den endgültigen Verlust des MwSt.-Guthabens für die Rechtssubjekte vorsieht, bei denen folgende Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Mantelgesellschaft außer im vorliegenden Geschäftsjahr auch in den Jahren 2018 und 2019;
- Gesellschaft, die im Triennium 2018-2020 zu MwSt.-Zwecken keine wesentlichen Geschäfte durchgeführt hat, deren Beträge nicht niedriger sind als jene die aus der Anwendung der Prozentsätze gemäß Artikel 30, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 724 von 1994 hervorgehen.

Im Falle der MwSt.-Gruppe gemäß Artikel 70-bis ff. kann das herangereifte jährliche Steuerguthaben der Gruppe gemäß dem oben genannten Artikel 17 nicht als Ausgleich für Schulden in Bezug auf andere Steuern und Beiträge der Teilnehmer verwendet werden (Artikel 4, Absatz 4 des Ministerialerlasses vom 6. April 2018).

Zeile VX6. Diese Zeile ist den Subjekten vorbehalten, welche die Steuerkonsolidierung gemäß Art. 117 und folgende Artikel des TUIR gewählt haben. Diese Subjekte können das Guthaben aus der Jahreserklärung zum Teil oder zur Gänze für den Ausgleich der IRES, die von der konsolidierenden Gesellschaft infolge der Gruppenbesteuerung geschuldet wird, abtreten. In der Zeile muss im **Feld 1** die Steuernummer des konsolidierenden Unternehmens und im **Feld 2** der Betrag des abgetretenen Guthabens angegeben werden, wie vom Art. 7, Absatz 1, Buchst. b) des Dekrets vom 1. März 2018 vorgesehen (siehe Rundschreiben Nr. 53 vom 20. Dezember 2004 und Nr. 35 vom 18. Juli 2005). Um die Guthaben über 5.000 Euro zur Verrechnung und das erzeugte Guthaben von anderen Subjekten verwenden zu können, ist, wie im Rundschreiben Nr. 28 von 2014 erklärt, ein Bestätigungsvermerk oder die alternative Unterzeichnung des Kontrollorgans erforderlich, und zwar sowohl in der Erklärung des Subjekts, das das Guthaben überträgt, als auch in der Erklärung des Subjekts, das das erhaltene Guthaben verwendet.

4.2.10 – ÜBERSICHT VP - PERIODISCHE ABRECHNUNGEN DER MwSt

Die Übersicht ist den Steuerzahlern vorbehalten, die von der in Artikel 21-bis der Gesetzesverordnung Nr. 78 von 2010, geändert durch Artikel 12-quater der Gesetzesverordnung Nr. 34 von 2020, vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, mit der Jahreserklärung die zusammenfassenden Buchhaltungsdaten der periodischen Abrechnungen für das vierte Quartal mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass in solchen Fällen die Jahreserklärung innerhalb Februar eingereicht werden muss. Daher kann diese Übersicht nicht ausgefüllt werden, wenn die Erklärung nach Ablauf dieser Frist eingereicht wird. Beabsichtigt der Steuerzahler, die ausgelassenen, unvollständigen oder unrichtigen Daten zu übermitteln, zu vervollständigen oder zu korrigieren, so muss er folgendes ausfüllen:

- die Übersicht VP, wenn die Erklärung bis Februar eingereicht wird (in diesem Fall muss die Übersicht VH nicht ausgefüllt werden, wenn keine Daten für die dem Quartal vorausgehenden Quartale zu übermitteln, zu ergänzen oder zu korrigieren sind);
- die Übersicht VH, wenn die Erklärung nach der Eingabefrist im Februar eingereicht wird.

Im Allgemeinen verweisen wir, für die Art und Weise, wie die Übersicht auszufüllen ist und für das Ausfindig machen der Daten, die in den Zeilen, aus denen sich die Übersicht zusammensetzt, anzugeben sind, auf die Anweisungen für die Erstellung des Formulars zur Mitteilung der periodischen MwSt.-Abrechnungen.

Bitte beachten Sie, dass das Ausfüllen von mehr als einem Formular aufgrund des Vorhandenseins von mehr als einer Übersicht VP die Anzahl der auf dem Titelblatt in der Erklärung anzugebenden Formulare nicht ändert.